

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 19. 1. 2022

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 5. 1. 2022, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	73	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Erl. 5. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)	73	
64100		
C. Finanzministerium		
Bek. 23. 12. 2021, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	74	
Bek. 23. 12. 2021, Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse	76	
RdErl. 5. 1. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen im Rahmen von Psychotherapie	80	
20444		
RdErl. 6. 1. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zu telemedizinischen Leistungen	80	
20444		
RdErl. 7. 1. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer zu telemedizinischen Leistungen im Rahmen der Behandlung psychischer Erkrankungen	80	
20444		
Bek. 10. 1. 2022, Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —	81	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 10. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen	86	
22410		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Erl. 27. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätssengpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes (Liquiditätssicherung für das Veranstaltungs- und Schaustellergewerbe — Aufstockung der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus des Bundes)	86	
77000		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Bek. 17. 12. 2021, Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Peine	89	
Bek. 11. 1. 2022, Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse im Jahr 2021	99	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 15. 12. 2021, Anerkennung der „Ines & Günther Kubick Stiftung“	102	
Bek. 17. 12. 2021, Anerkennung der „ROBERT BOOTZ Stiftung“	102	
Bek. 17. 12. 2021, Anerkennung der „Hannes Rehm & Sigrid Matern-Rehm Stiftung“	102	
Bek. 21. 12. 2021, Anerkennung der „Mannherz Stiftung“	102	
Bek. 6. 1. 2022, Anerkennung der „Röber Familienstiftung“	102	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 14. 12. 2021, Anerkennung der „Grüner ist schöner Stiftung“	102	
Bek. 16. 12. 2021, Anerkennung der „Leonhardt Stiftung“	103	
Bek. 17. 12. 2021, Anerkennung der „Hekate Stiftung“	103	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers		
Bek. 11. 11. 2021, Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stadtdendorf aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminde-Bodenwerder	103	
Bek. 17. 11. 2021, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ökeraue	103	
Bek. 23. 11. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lüne und Paul Gerhardt in Lüneburg	103	
Bek. 30. 11. 2021, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde um die Kirchengemeinde Loxstedt	104	
Bek. 10. 12. 2021, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land	104	
Bek. 10. 12. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hackenstedt-Sottrum und Sillium	104	
Bek. 10. 12. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kirchweyhe-Westerweyhe und St. Johannis in Uelzen	105	
Bek. 10. 12. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Marienrode und Zwölf Apostel in Hildesheim	105	
Landeswahlleiterin		
Bek. 5. 1. 2022, Landtagswahl am 9. 10. 2022	106	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
VO 2. 12. 2021, Verordnung über die Widmung des Deiches linksseitig der Roddau im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg	107	
Bek. 10. 1. 2022, Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. §§ 2 und 4 IZUV; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)	110	
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven		
AV 4. 1. 2022, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)	111	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 20. 12. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenried)	112	

Bek. 5. 1. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PLG mbH, Bad Harzburg) . . .	113
Bek. 19. 1. 2022, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braun- schweig)	115
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 19. 1. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (revis bioenergy GmbH, Münster)	116
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	118/119

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 5. 1. 2022
— 203-11700-5 DZA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abbes Benmoussat am 30. 12. 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdelkrim Yamani, am 20. 12. 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 73

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie
in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen
Sportorganisationen
(Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)**

Erl. d. MI v. 5. 1. 2022 — L 3-52 202 —**— VORIS 64100 —****1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln finanzielle Leistungen. Die Leistungen werden gemeinnützigen Sportorganisationen, die infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Weiteres Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei gemeinnützigen Sportorganisationen zu vermeiden und somit der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der für den Zusammenhalt der Gesellschaft wichtigen Sportstrukturen zu dienen, an deren Erhalt das Land ein besonderes Interesse hat.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Zahlungen werden in Form von Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlungen gewährt, wenn gemeinnützige Sportorganisationen aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gemeinnützige Sportorganisationen über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder bei denen vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestand.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind

- 3.1 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSB),
- 3.2 der LSB als Erstempfänger. Er leitet die Zahlungen im Rahmen dieser Richtlinie an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind seine Gliederungen sowie niedersächsische Sportvereine und Sportverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller oder Letztempfänger muss versichern, dass er durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Mieten) in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16. 3. 2020 und dem 31. 12. 2022 zu zahlen (Liquiditätsengpass).

4.2 Die Billigkeitsleistung ist im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

5.2 Dem Antragsteller oder Letztempfänger kann eine Zahlung von 70 % der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 150 000 EUR, gewährt werden. Die konkrete Zahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinanderfolgende Monate. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils mehrere Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 150 000 EUR nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Gewährung von Billigkeitsleistungen für denselben Monat (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

5.3 Dem LSB oder den Gliederungen des LSB sowie den Sportverbänden (Letztempfänger), die eine verbandseigene Sport- oder ein anerkanntes Leistungszentrum betreiben, kann eine Zahlung in Höhe von bis zu 150 000 EUR zum Ausgleich des entstehenden Betriebskostendefizits für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten gewährt werden. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils mehrere Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 150 000 EUR nicht überschreiten darf. Eine wiederholte Gewährung von Billigkeitsleistungen für denselben Monat (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

5.4 Die Zahlung wird berechnet auf Basis der Ausgaben im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb des Antragstellers oder Letztempfängers (z. B. Personalausgaben, Mieten) bezogen auf die drei in Nummer 4.1 bezeichneten Monate.

5.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Der Antragsteller oder Letztempfänger ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.6 Die Zahlung wird nachrangig zur Finanzhilfe des Landes, die der LSB im Rahmen des NSportFG erhält, gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover.

6.2 Die Anträge des LSB (Nummer 3.1) sind bis spätestens 15. 10. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Auszahlungen sollen zeitnah erfolgen.

6.3 Die dem LSB angehörenden Sportvereine und Sportverbände sowie die Gliederungen des LSB (Letztempfänger, Nummer 3.2) richten ihre Anträge bis spätestens 15. 11. 2022 — ausschließlich elektronisch — an den LSB (Erstempfänger). Der LSB prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde in Listenform zum 15. eines jeden Monats, letztmalig zum 1. 12. 2022 zur Auszahlung der Billigkeitsleistung vor. Der LSB

bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde und der LSB (Erstempfänger) sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zahlung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MI oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 73

C. Finanzministerium

Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

Bek. d. MF v. 23. 12. 2021 — 45-106-301 —

Bezug: Bek. v. 7. 10. 1994 (Nds. MBL Nr. 1/1995), zuletzt geändert durch Bek. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBL Nr. 3/2021)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg hat am 22. 12. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 23. 12. 2021 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 74

Anlage

Satzung der Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg obliegt dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, die Rechtsaufsicht dem Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Oldenburg. Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg betreibt alle Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung, auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist das ehemalige Land Oldenburg.

§ 3

Träger

Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen und die Landschaftliche Brandkasse Hannover.

Abschnitt II

Finanzielle Grundlagen

§ 4

Trägerkapital und Rücklagen

(1) Das Trägerkapital und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.

(2) Das Trägerkapital beträgt 1.533.900 EUR. Daran sind das Land Niedersachsen zu 10 v. H. und die Landschaftliche Brandkasse Hannover zu 90 v. H. beteiligt.

(3) Die Rücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den Gewinnrücklagen. Die satzungsmäßige Rücklage soll mindestens 10 v. H. des Trägerkapitals betragen.

(4) Verluste sind aus den Rücklagen und, wenn diese verbraucht sind, aus dem Trägerkapital zu decken. Dabei sind die Gewinnrücklagen vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen. Sobald die Geschäftslage es zulässt, sind das Trägerkapital und darauffolgend die satzungsmäßige Rücklage wieder aufzufüllen.

(5) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.

§ 5

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingezahlte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der Gewinnrücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6

Verwendungssicherung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III

Organe und Verwaltungen des Unternehmens

§ 8

Organe des Unternehmens

(1) Organe der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

(2) Mit der Oldenburgischen Landesbrandkasse besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung, Wiederbestellung und die Abberufung bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ernennt eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam ausgeübt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder schließt namens der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied in seiner Organstellung persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes den Ausschlag.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern sowie den Vertretern der Beschäftigten gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Dem Aufsichtsrat gehören zwei vom Land Niedersachsen zu benennende Mitglieder sowie zehn von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu benennende Mitglieder an.

(2) Für je eines der von den Trägern nach Abs. 1 Satz 2 benannten Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Stellvertretende Mitglieder sind auch vertretungsbefugt in den Ausschüssen.

(3) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benanntes Mitglied. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden bis zum Ende derjenigen Trägerversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Trägerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund, wozu auch das Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem für die Bestellung maßgebenden Ehrenamt zählt, abberufen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds benennt der Träger, der das betreffende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied für den Aufsichtsrat benannt hatte, ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat kann neben dem Arbeits und Prüfungsausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung, übertragen, nicht jedoch die in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 genannten Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon oder Videokonferenzen durchge-

führt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. der benannten stellvertretenden Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied, teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse zu § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied abgegeben.

(12) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Genehmigung der Trägerversammlung,
2. die Ernennung zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Widerruf mit Genehmigung der Trägerversammlung,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers mit Genehmigung der Trägerversammlung, die Erteilung des Prüfauftrags und die Entgegennahme des Prüfberichts,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze, wie
 - a) Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - c) Erwerb, Veräußerung sowie die Anteilsveränderung von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
7. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
8. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
9. die Vorschläge zu Fördergrundsätzen nach § 15,
10. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Akteurs auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Aufsichtsrat wirkt in den in § 13 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 8, 9 und 12 genannten Fällen mit.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Trägerversammlung

(1) In der Trägerversammlung gewähren je 25.565 EUR Anteil am Trägerkapital eine Stimme. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(4) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes es beantragt.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind.

(6) Einladungen zu Trägerversammlungen und alle die Trägerversammlungen betreffenden Schriftstücke und Unterlagen gehen an die Träger. Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(7) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch als Telefon oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

(8) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Bestellung und Abberufung der von den Trägern benannten Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestätigung der gewählten Vertreter der Beschäftigten nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen,
3. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
4. die Entlastung des Aufsichtsrates,
5. die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
6. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
8. die Begründung oder Veränderung des Trägerkapitals nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
9. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach Anhörung des Aufsichtsrates,
10. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
11. die Bereitstellung von Mitteln und über Vergabe und Fördergrundsätze für Aufgaben nach § 15,
12. die Änderung der Satzung nach Anhörung des Aufsichtsrates,
13. die Auflösung der Anstalt und die Verwendung des Restvermögens,
14. die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
15. die Zustimmung zur Bildung von Beiräten sowie die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte,
16. eine Geschäftsordnung für die Beiräte einschließlich der Regelungen über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder der Beiräte,
17. die Genehmigung der Bestellung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat. Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht und der Versicherungsaufsicht anzuzeigen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2, 8, 9, 12, 13 und 15 können nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen werden die Beschlüsse der Trägerversammlung mehrheitlich gefasst.

(3) Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde und sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe des Unternehmens bei ihren Geschäften kann der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung Beiräte bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die Bestellung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 15

Weitere Aufgaben des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der von der Trägerversammlung zugewiesenen Mittel in seinem Geschäftsgebiet auch gemeinnützige Zwecke fördern.

§ 16

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg an die Versicherungsnehmer als besondere Dividende zu verteilen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

— entfällt —

§ 18

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausdrücklich bestimmt wird.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 07.10.1994 (Nds. MinBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert am 23.12.2020 (Nds. MinBl. Nr. 3/2021) außer Kraft.

Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse

Bek. d. MF v. 23. 12. 2021

— 45-106-401 —

Bezug: Bek. v. 7. 10. 1994 (Nds. MBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert durch Bek. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. Nr. 3/2021)

Die Trägerversammlung der Oldenburgischen Landesbrandkasse hat am 22. 12. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 23. 12. 2021 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 76

Anlage

Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Oldenburgische Landesbrandkasse obliegt dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, die Rechtsaufsicht dem Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Oldenburg. Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Oldenburgische Landesbrandkasse betreibt die Schaden und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist das ehemalige Land Oldenburg.

§ 3

Träger

Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen, die Landschaftliche Brandkasse Hannover und der Sparkassenverband Niedersachsen.

Abschnitt II

Finanzielle Grundlagen

§ 4

Trägerkapital und Rücklagen

(1) Das Trägerkapital und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.

(2) Das Trägerkapital beträgt 7.669.500 EUR. Daran sind das Land Niedersachsen zu 10 v. H., die Landschaftliche Brandkasse Hannover zu 80 v. H. und der Sparkassenverband Niedersachsen zu 10 v. H. beteiligt.

(3) Die Rücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den Gewinnrücklagen. Die satzungsmäßige Rücklage soll mindestens 10 v. H. des Trägerkapitals betragen.

(4) Verluste sind aus den Rücklagen und, wenn diese verbraucht sind, aus dem Trägerkapital zu decken. Dabei sind die Gewinnrücklagen vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen. Sobald die Geschäftslage es zulässt, sind das Trägerkapital und darauffolgend die satzungsmäßige Rücklage wieder aufzufüllen.

(5) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.

§ 5

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingezahlte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der Gewinnrücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6

Verwendungssicherung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III

Organe und Verwaltungen des Unternehmens

§ 8

Organe des Unternehmens

(1) Organe der Oldenburgischen Landesbrandkasse sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung, Wiederbestellung und die Abberufung bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ernennt eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam ausgeübt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder schließt namens der Oldenburgischen Landesbrandkasse das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied in seiner Organstellung persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes den Ausschlag.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern sowie den Vertretern der Beschäftigten gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Dem Aufsichtsrat gehören zwei vom Land Niedersachsen zu benennende Mitglieder sowie zwei vom Sparkassenverband Niedersachsen und acht von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu benennende Mitglieder an.

(2) Für je eines der von den Trägern benannten Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Stellvertretende Mitglieder sind auch Vertretungsbefugnis in den Ausschüssen.

(3) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benanntes Mitglied, stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein vom Sparkassenverband Niedersachsen benanntes Mitglied.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden bis zum Ende derjenigen Trägerversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Trägerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund, wozu auch das Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem für die Bestellung maßgebenden Ehrenamt zählt, abberufen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds benennt der Träger, der das betreffende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied für den Aufsichtsrat benannt hatte, ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat kann neben dem Arbeits- und Prüfungsausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung, übertragen, nicht jedoch die in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 und 10 genannten Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung können Sitzungen auch als Telefon oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied, teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse zu § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 und 10 der Satzung bedürfen der Zweidrittel Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied abgegeben.

(12) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Genehmigung der Trägerversammlung,
2. die Ernennung zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Widerruf mit Genehmigung der Trägerversammlung,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers mit Genehmigung der Trägerversammlung, die Erteilung des Prüfauftrags und die Entgegennahme des Prüfberichts,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze, wie
 - a) Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - c) Erwerb, Veräußerung sowie die Anteilsveränderung von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
7. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
8. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
9. die Vorschläge zu Fördergrundsätzen nach § 19,
10. die Zustimmung für die zurückzustellenden Beträge für die Beitragsrückerstattung,
11. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Akteurs auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Aufsichtsrat wirkt in den in § 13 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 8, 9 und 12 genannten Fällen mit.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Trägerversammlung

(1) In der Trägerversammlung gewähren je 25.565 EUR Anteil am Trägerkapital eine Stimme. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(4) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes es beantragt.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind.

(6) Einladungen zu Trägerversammlungen und alle die Trägerversammlungen betreffenden Schriftstücke und Unterlagen gehen an die Träger. Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(7) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied können Sitzungen auch als Telefon oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

(8) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Bestellung und Abberufung der von den Trägern benannten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestätigung der gewählten Vertreter der Beschäftigten nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen,
3. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
4. die Entlastung des Aufsichtsrates,
5. die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
6. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
8. die Begründung oder Veränderung des Trägerkapitals nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
9. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen Eigenkapitals nach Anhörung des Aufsichtsrates,
10. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
11. die Bereitstellung von Mitteln und über Vergabe und Fördergrundsätze für Aufgaben nach § 19,
12. die Änderung der Satzung nach Anhörung des Aufsichtsrates,
13. die Auflösung der Anstalt und die Verwendung des Restvermögens,
14. die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
15. die Zustimmung zur Bildung von weiteren Beiräten sowie die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte,
16. eine Geschäftsordnung für die Beiräte einschließlich der Regelungen über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder der Beiräte,
17. die Genehmigung der Bestellung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat. Der Beschluss ist der Rechtsaufsicht und der Versicherungsaufsicht anzuzeigen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2, 8, 9, 12, 13 und 15 können nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen werden die Beschlüsse der Trägerversammlung mehrheitlich gefasst.

(3) Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde und sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 14

Allgemeiner Beirat, Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe des Unternehmens unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet. Er besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Je ein Mitglied des Allgemeinen Beirates wird auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte des Geschäftsgebietes sowie des Oldenburgischen Feuerwehrverbandes bestellt. Weitere Mitglieder können als Vertreter der Wirtschaft bzw. deren Verbände bestellt werden. Der Vorstand unterrichtet den Allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Allgemeine Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Trägerversammlung weitere Beiräte bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(4) Die Bestellung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(5) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

Abschnitt IV

GebäudeFeuerversicherung, Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

§ 15

Öffentlichrechtlicher Auftrag in der GebäudeFeuerversicherung

(1) In der GebäudeFeuerversicherung ist die Gefahr nach Beschaffenheit, Lage und Benutzung des Gebäudes, der Feuersicherheit des Ortes und der Häufigkeit der vorgekommenen Brände sowie nach anderen erheblichen Umständen zu beurteilen.

(2) Bei der Entscheidung über die Annahme von Versicherungsanträgen ist auch das öffentliche Interesse, dem die Anstalt dient, zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine GebäudeFeuerversicherung zum Zeitwert nur dann abgelehnt werden, wenn

1. das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist,
2. die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt ohne Berücksichtigung der Rückversicherung übersteigt,
3. das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer verloren hat,
4. das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, aufgenommen den Fall des Erbbaurechts,
5. das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im Übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes darstellt,
6. ein Kriegszustand vorliegt oder innere Unruhen gegeben sind.

(3) Steht der Anstalt nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ein Kündigungsrecht oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu und macht sie hiervon Gebrauch, soll sie nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen, in denen kein Grund zur Ablehnung gemäß Abs. 2 vorliegt, zeitgleich die Fortsetzung der Versicherung als Zeitwertversicherung anbieten.

(4) Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Gebäudeversicherung durch den Vorstand steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch beim Aufsichtsrat frei, der binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand zu erheben ist.

§ 16

Schadenregulierung

(1) Für Brandschäden aus der GebäudeFeuerversicherung oder der Verbundenen Wohngebäudeversicherung können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer einen Schätzer oder sachverständigen Berater zur Abschätzung des

Schadens heranziehen. Die Kosten dieser Abschätzung trägt der Versicherer im Rahmen der dafür vom Vorstand verabschiedenen Gebührenordnung. Nachdem beide Vertragsparteien vom Ergebnis dieser Abschätzung Kenntnis erhalten haben, können sie innerhalb von 14 Tagen das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer neben dem ordentlichen Rechtsweg binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Die Beschwerde ist beim Vorstand anzubringen.

§ 17

Schätzer

In Angelegenheiten der Gebäudeversicherung kann der Vorstand zur Einschätzung von Gebäuden zwecks Versicherung bei der Anstalt und zur Abschätzung von Gebäudebrandschäden bausachverständige Schätzer bestellen. Die Beeidigung der Schätzer kann durch die Kommunen oder die Bezirksregierung erfolgen.

§ 18

Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

(1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse fördert im Rahmen der durch die Trägerversammlung zur Verfügung gestellten Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Vorbeugung gegen andere bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse versicherbare Gefahren, insbesondere durch

- a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
- b) Zuwendungen für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
- c) Beiträge zur Brandschutzförderung.

(2) Darüber hinaus wird die Oldenburgische Landesbrandkasse die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplanes auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 19

Weitere Aufgaben des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der von der Trägerversammlung zugewiesenen Mittel in seinem Geschäftsgebiet auch gemeinnützige Zwecke fördern.

§ 20

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Oldenburgischen Landesbrandkasse ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Oldenburgischen Landesbrandkasse für Zwecke des Feuerlöschwesens, der Erhöhung der Feuersicherheit oder anderer gemeinnütziger Zwecke im ehemaligen Land Oldenburg zu verwenden.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

— entfällt —

§ 22

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausdrücklich bestimmt wird.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 07.10.1994 (Nds. MinBl. Nr. 1/1995), zuletzt geändert am 23.12.2020 (Nds. MinBl. Nr. 3/2021) außer Kraft.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —
Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen
im Rahmen von Psychotherapie**

RdErl. d. MF v. 5. 1. 2022 — VD3-03540/01/005/01/Ä —

— **VORIS 20444** —

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) und die Beihilfeträger von Bund und Ländern haben sich zur Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten bei der Abrechnung telemedizinischer Leistungen im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen auf die nachfolgenden gemeinsamen Abrechnungsempfehlungen auf Basis der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (§ 1 GOP) verständigt. Sie umfassen Einzelbehandlungen mit einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, übende Interventionen und Testleistungen, aber auch Beratungs- und Koordinationsleistungen sowie Fallkonferenzen.

Die Abrechnungsempfehlungen werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Sie sind im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 80

Anlage

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von BPtK,
PKV-Verband und den Beihilfeträgern von Bund und Ländern
zur Abrechnung telemedizinischer Leistungen
im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen**

I. Leistungen aus dem Abschnitt B des Gebührenverzeichnisses der GOÄ

- Die Leistungen nach den Nummern 1 und 3 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind bei Erbringung mittels Videoübertragung originär berechnungsfähig. Die Videoübertragung stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar.
- Die Leistung nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ist bei Erbringung mittels Ende-zu-Ende verschlüsselter E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen) analog berechnungsfähig.
- Die Leistungen nach den Nummern 4, 15, 60 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind bei Erbringung mittels Videoübertragung analog berechnungsfähig.

II. Leistungen aus dem Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ

Die Leistungen nach den Nummern 808, 835, 846, 849, 855, 856, 857, 860, 861, 863, 865 und/oder 870 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind bei Erbringung mittels Videoübertragung analog berechnungsfähig.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —
Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer
zu telemedizinischen Leistungen**

**RdErl. d. MF v. 6. 1. 2022
— VD3-03540/01/005/01/Ä —**

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 13. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 708)
— **VORIS 20444** —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

Der Tabelle werden die in der **Anlage** abgedruckten Nummern 10 und 11 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 80

Anlage

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
„10	Erhebung der Fremdanamnese über eine erkrankte Person und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) mittels Videoübertragung — im Zusammenhang mit der Behandlung einer erkrankten Person	GOÄ-Nr. 4 analog
11	Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen mittels Videoübertragung während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung einer chronisch erkrankten Person	GOÄ-Nr. 15 analog“.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —
Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer
zu telemedizinischen Leistungen im Rahmen
der Behandlung psychischer Erkrankungen**

**RdErl. d. MF v. 7. 1. 2022
— VD3-03540/01/005/01/Ä —**

— **VORIS 20444** —

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat neben seinen allgemeinen Abrechnungsempfehlungen zu telemedizinischen Leistungen die nachfolgende Abrechnungsempfehlung zur Abrechnung telemedizinischer Leistungen im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen beschlossen.

Die Abrechnungsempfehlung wird in der **Anlage** bekannt gemacht. Sie ist im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 80

Anlage**Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer
zur Abrechnung telemedizinischer Leistungen
im Rahmen der Behandlung von psychischen Erkrankungen**

Die Leistungen nach den Nummern 801, 804, 806, 807, 808, 817, 835, 846, 849, 855, 856, 857, 860, 861, 863, 865, 870, 885 und/oder 886 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind bei Erbringung mittels Videoübertragung analog berechnungsfähig.

**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —**

Bek. des MF vom 10. 1. 2022 — 45-326/01/1002 —

Bezug: Bek. v. 12. 1. 2021 (Nds. MBL S. 148)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 3. 12. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 81

Anlage**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —**

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 3. Dezember 2021 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Firma, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1a**Rechtsnachfolge**

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landesbank, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft —, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — sowie der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank — Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt — mit Sitz in Magdeburg.

§ 2**Träger**

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt), die Niedersachsen Invest GmbH (im Folgenden NIG genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3**Stammkapital**

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 3 082 954 379,81 sind das Land Niedersachsen mit EUR 1 000,59 (zirka 0,000032 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198 000 000,06 (zirka 6,42 von Hundert), der SVN mit EUR 282 539 432,26 (zirka 9,16 von Hundert), der SBV mit EUR 56 549 854,05 (zirka 1,83 von Hundert), der SZV mit EUR 39 244 047,04 (zirka 1,27 von Hundert), die NIG mit EUR 1 275 750 000,00 (zirka 41,38 von Hundert) und die HanBG mit EUR 474 203 379,81 (zirka 15,38 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 12,27 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 12,27 von Hundert) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.

(4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sons-

tige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.

(5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des SVN,
3. 2 weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind.
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) 4 Mitglieder von der NIG,
 - b) ein Mitglied von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und jeweils deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank, zur Billigung des Konzernabschlusses, zu der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen sowie zur Entlastung des Vorstands,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf zusätzlich der Zustimmung des jeweils zu-

ständigen Mitglieds der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt als Aufsichtsratsmitglied nach § 10 Abs. 1 Nr. 1. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank. Die jeweilige Zustimmung kann auch außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrats erteilt werden.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 3 Satz 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der NIG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung

dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ist ein Vertreter eines Trägers verhindert, an einer Sitzung der Trägerversammlung teilzunehmen, so ist er berechtigt, einen anderen Vertreter eines Trägers zu bevollmächtigen, ihn in dieser Sitzung zu vertreten. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen Euro eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen der Trägerversammlung können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Trägerversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrunde liegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,

- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
 - e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
 - f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
 - g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie der Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
 - h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
 - i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages,
 - j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,
 - k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
 - l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
 - m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,
 - o) nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGV und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigefügten Verträge betreffend die Risikoentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen,
- mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:
- p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
 - r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
 - s) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80 % Quorum zu fassen ist, geregelt.

(6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(6a) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 6 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschluss-

fassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.

(8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand
von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

(2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals, wenn die Ausschüttung vor Abschluss des Geschäftsjahres 2021 erfolgen soll oder die harte Eigenkapitalquote (CET 1) der Bank unter Berücksichtigung der Ausschüttung nicht mindestens 14 % beträgt. Im Übrigen können Ausschüttungen bis zu 50 % des Jahresüberschusses eines Jahres durch die Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals beschlossen werden; darüberhinausgehende Ausschüttungen bedürfen einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet,
- b) dem Stammkapital zugeführt, oder
- c) von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird

durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. 12. 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 2021 S. 148, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 18/2021 S. 329, Amtsblatt M-V/AA. 2021 S. 11) außer Kraft.

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen

RdErl. d. MK v. 10. 1. 2022 — 22-81 308 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 29. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1660)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „30. 9. 2022“ ersetzt.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.3 wird das Datum „30. 11. 2021“ durch das Datum „15. 2. 2022“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.6 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 3. 2022“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7.7 wird das Datum „30. 4. 2022“ durch das Datum „31. 7. 2022“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7.8 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „30. 9. 2022“ ersetzt.
3. In Nummer 8 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum „30. 9. 2022“ ersetzt.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 86

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsgespäße geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes (Liquiditätssicherung für das Veranstaltungs- und Schaustellergewerbe — Aufstockung der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus des Bundes)

Erl. d. MW v. 27. 12. 2021 — 32180/2022 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 11. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1361)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (COVID-19-SVG) Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bekanntmachung der fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 21. 12. 2021 (BANZ AT 31.12.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Förderung auch auf der Grundlage der Bekanntmachung der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 21. 12. 2021 (BANZ AT 31.12.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Ziel ist es, die wirtschaftliche Existenz von gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes sicherzustellen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzaufschläge erleiden. Mit der Billigkeitsleistung wird die Förderung aus der Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. des MW vom 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 645),

geändert durch Erl. vom 2. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1288) — im Folgenden: Richtlinie Überbrückungshilfe III — sowie der Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) — Bezugserrlass — für gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes aufgestockt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes und der Veranstaltungswirtschaft, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

2.3 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Im Fall der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 3 Abs. 7 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 von der Antragsberechtigung ausgeschlossen.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes, denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinie Überbrückungshilfe III und/oder des Bezugserrlasses bewilligt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Bewilligung nach Satz 1 nachzuweisen.

3.2 Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft sind solche der Wirtschaftszweignummern 479992, 56.2, 56302, 5914, 682024, 731101, 7490015/6, 772902/03, 773906 und 773909, 78100, 79900, 82.3, 90 bis 9002, 9004 bis 90041 und 90043 sowie solche, die nach Erklärung der oder des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach der Richtlinie Überbrückungshilfe III und/oder dem Bezugserrlass beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe einer der in Satz 1 genannten Wirtschaftszweignummern hinreichend entspricht.

3.3 Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes sind solche nach der Wirtschaftszweignummer 932 sowie solche, die nach Erklärung der oder des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach der Richtlinie Überbrückungshilfe III und/oder dem Bezugserrlass beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe dieser Wirtschaftszweignummer hinreichend entspricht.

3.4 Die Definitionen der in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wirtschaftszweignummern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) sind der **Anlage** zu entnehmen.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung unterscheidet sich nach den Gewerben nach den Nummern 3.2 und 3.3.

4.2 Unternehmen oder Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft (Nummer 3.2) erhalten einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich für den im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlust gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019. Für die ersten 100 000 EUR Umsatzverlust beträgt der Ausgleich 20 % des Verlustbetrages, für den darüberhinausgehenden Umsatzverlust 15 %.

4.3 Unternehmen oder Soloselbstständige des Schaustellergewerbes (Nummer 3.3) können nach ihrer Wahl einen Ausgleich nach Nummer 4.2 erhalten oder einen pauschalierten

Umsatzverlustausgleich in Höhe von 12,5 % des im Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlustes gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019 sowie einen Ausgleich der im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder Leasingverträgen in Höhe von 25 % als betriebliche Fixkosten. Als fällig gilt eine Tilgungsleistung in diesem Sinne auch dann, wenn sie gestundet wurde.

4.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Höhe der Umsatzverluste der Monate Januar 2021 bis Juni 2021 und/oder Juli 2021 bis Dezember 2021 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 glaubhaft machen.

4.5 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG sowie der Umsatz für Dienstleistungen, die gemäß § 3 a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind, übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt nicht im Inland), erhaltene Anzahlungen sowie einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

4.6 Die Billigkeitsleistung beträgt einmalig maximal 50 000 EUR. Die Förderung ist zudem auf den Betrag begrenzt, durch den der Umsatz des Jahres 2019 erreicht wird.

4.7 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen und je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, mit Darlehens- und Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4.8 Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur eine oder einer der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen). Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Satus des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten

Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der in Absatz 2 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der in Absatz 2 genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

4.9 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der De-minimis-Verordnung, sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.10 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020).

4.11 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020).

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. 12. 2022 eine Bestätigung über den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 sowie die tatsächlichen Tilgungsleistungen vorzulegen. Auf dieser Grundlage überprüft die Bewilligungsstelle die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung und fordert ggf. zu viel gezahlte Leistungen zurück.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.6 Die Billigkeitsleistung soll im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 86

Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

479992	Durchführung von Werbeverkaufsveranstaltungen (Werbefahrten)
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.21	Event-Caterer
56210	Event-Caterer
562100	Partyservice
562101	Eventcooking/Mietkoch
56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56302	Diskotheiken und Tanzlokale
5914	Kinos
682024	Vermietung von Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
731101	Gestaltung und Dekoration von Schaufenstern, Ausstellungsräumen und Festsälen etc.
7490015	Eventmanagement
7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung
772902	Vermietung und Verleih von Zelten
772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen
79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theateraufführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82300	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
823000	Durchführung von Veranstaltungen/Veranstaltungsservice
823001	Messebau
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9001	Darstellende Kunst
90011	Theaterensembles
90012	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90013	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
900130	Zirkusbetriebe
90014	Selbstständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
900142	Musiker/Musikerin
900143	Tänzer/Tänzerin
9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90020	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
900201	Tontechniker
900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Einlassdienste, Garderobe)
9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
90041	Theater- und Konzertveranstalter
90043	Varietés und Kleinkunsthöfen
932104	Schaustellergewerbe
9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
93290	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
932902	Betrieb von Puppentheatern, Rodeos, Schießbuden
932903	Organisation und Abbrennen von Feuerwerken

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 17. 12. 2021 — 25-6232/121-0005 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. d. MU v. 14. 12. 2020 (Nds. MBL S. 1660)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 10. 12. 2021 gemäß § 6 WVG beschlossene und durch Erl. des MU vom 15. 12. 2021 genehmigte Änderung und Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Peine im **Anhang** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 89

Anhang

Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Gebiet, Diensttherreneigenschaft
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgabe
- § 4 Gemeinwohlorientierung
- § 5 Unternehmen, Plan
- § 6 Wasserzweckverband Peine
- § 7 Wasserverband Harz-Heide
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Wasserlieferung/Abwasserbeseitigung/Folgepflicht
- § 10 Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen
- § 11 Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge
- § 12 Verbandsorgane
- § 13 Zusammensetzung des Vorstandes/Entschädigung
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Amtszeit
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Vorsteher
- § 18 Geschäftsführung
- § 19 Sitzung des Vorstandes
- § 20 Beschlussfassung im Vorstand
- § 21 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 22 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 23 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung
- § 24 Wirtschaftsführung
- § 25 Wirtschaftsplan
- § 26 Tilgung der Verbindlichkeiten
- § 27 Prüfen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- § 28 Entlastung
- § 29 Anordnungsbefugnis
- § 30 Dienstkräfte des Verbandes
- § 31 Aufsicht
- § 32 Zustimmung zu Geschäften
- § 33 Verschwiegenheitspflicht
- § 34 Bekanntmachung
- § 35 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Gebiet, Diensttherreneigenschaft

1. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 — WVG — (Bundesgesetzblatt I S. 405)
2. Er führt den Namen „Wasserverband Peine“ (WV).

3. Der Verband hat seinen Sitz in Peine.

4. Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenstatusgesetzes haben.

5. Der Verband führt ein Dienstsiegel es besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift, einem symbolischen Waserhahn und der Ziffer 2.

6. Das Verbandsgebiet ist in einer Karte dargestellt, die **Anlage I** zu dieser Satzung ist.

§ 2

Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften. Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind neben den Gemeinden auch Samtgemeinden, Städte und Landkreise.

2. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Dieses Verzeichnis ist **Anlage II** der Satzung.

3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

4. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern kann sich auch auf Teilflächen ihres Gebietes erstrecken.

§ 3

Aufgabe

1. Der Verband hat zur Aufgabe

- a) Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bereitzustellen.
- b) Abwasser in den Gemeinden und bei anderen Mitgliedern, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, zu beseitigen.
- c) Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich von Abfalldeponien zu betreiben.
- d) Hochwasserschutz, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.
- e) Grundwassermonitoring, soweit ihm dies im Einzelfall übertragen worden ist.

2. Der Verband kann Versorgungsunternehmen und Gemeinden, die nicht dem Wasserzweckverband Peine angehören, außerhalb seines Verbandsgebietes versorgen.

3. Der Verband kann für Mitglieder Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

4. Der Verband kann auch Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für Dritte und Mitglieder übernehmen, soweit sie im Wasser- oder Abwasserbereich liegen und ihre Wahrnehmung einem öffentlichen Interesse dient.

§ 4

Gemeinwohlorientierung

Der Verband dient dem öffentlichen Wohl, er strebt nicht an Gewinne zu erzielen. Der Verband ist gehalten, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.

§ 5

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 baut, betreibt und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:

- a) Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserspeicheranlagen
- b) Wassertransportleitungen, Reglerstationen und Druckerhöhungsstationen
- c) Wasserverteilungsanlagen in den Mitgliedsgemeinden, die keine eigenen Verteilungsanlagen besitzen
- d) Abwassertransportanlagen (Kanäle, Rohrleitungen, Pumpstationen, Reglereinrichtungen)
- e) Abwasserkläranlagen
- f) Klärschlammabeseitigungseinrichtungen

- g) Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken, soweit sie Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen sind.
- h) Sickerwasseranlagen
- i) Gewässer

Er kann Anlagen und Einrichtungen auch erwerben oder mit anderen gemeinsam betreiben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen kostenlos zu gestatten.

3. Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.

4. Der Verband kann Wasser von Wasserlieferanten beziehen, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen oder nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Er kann Abwasser in Anlagen Dritter abgeben. Den Wasserbezug von Wasserlieferanten oder die Abgabe von Wasser hat er durch Verträge sicherzustellen. Desgleichen die Einleitung von Abwasser in Kläranlagen Dritter.

5. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Rahmenplan des Verbandes, der von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Der Plan und das Unternehmen können nur auf Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden.

6. Die Mitglieder, deren Bilanz zum Übertragungszeitpunkt aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziertes Anlagevermögen ausweist, sind berechtigt, diesen Kapitalanteil zum Nennwert des Übertragungszeitpunktes an den Wasserverband Peine zu veräußern. Die Bedingungen der Verzinsung beschließt der Vorstand.

7. Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und an deren Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung des Verbandes begrenzt.

§ 6

Wasserzweckverband Peine

1. Dem Verband ist der Wasserzweckverband Peine — ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) — kooperativ zugeordnet. Dem Wasserverband obliegt die Beschaffung und Bereitstellung des Wassers. Er stellt dem Wasserzweckverband Peine das von diesem benötigte Wasser zur Verfügung. Der Wasserzweckverband Peine verteilt dieses Wasser.

2. Alle Mitglieder, die der Wasserzweckverband Peine mit Wasser versorgt, müssen zugleich auch Mitglieder des Wasserverbandes Peine sein.

§ 7

Wasserverband Harz-Heide

Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt:

Dem Verband ist der Wasserverband Harz-Heide — ein Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) — kooperativ zugeordnet. Dem Wasserverband Peine obliegt der Hochwasserschutz, soweit er von den Mitgliedern übertragen worden ist. Der Wasserverband Harz-Heide führt Tätigkeiten im Bereich des Hochwasserschutzes aus.

§ 8

Verbandsschau

Die nach dem WVG vorgeschriebene jährliche Verbandsschau unterbleibt.

§ 9

Wasserlieferung/Abwasserbeseitigung/Folgepflicht

1. Der Verband stellt sein Wasser an den jeweiligen Anschlussstellen zur Verfügung.

2. Für Mitglieder ohne eigenes Wasserortsnetz und für die Beseitigung von Abwasser gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.

3. Der Verband folgt bei der Erschließung von Baugebieten mit seinen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen zeitangepasst den Erschließungsmaßnahmen der Mitglieder.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf beim Verband zu decken, es sei denn, sie haben zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft ihre Wasserversorgung bereits anderweitig geregelt. Sie erfüllen diese Verpflichtung in der Regel, indem sie das Wasser beim Wasserzweckverband Peine beziehen.

§ 10

Wasserver- und Abwasserentsorgungsbedingungen

1. Der Verband erlässt Allgemeine Entsorgungsbedingungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Wasserverband Peine ist auch befugt, soweit ihm von seinen Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Abwasserentsorgung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz durch Vertrag die Berechtigung hierzu erteilt wurde, Satzungen als Grundlage öffentlich-rechtlicher Abgaben nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zu erlassen.

2. Der Verband kann im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Bedingungen und Preisen mit Großkunden Sonderbedingungen vereinbaren, sofern dies den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 11

Deckung des Aufwandes, Verbandsbeiträge

1. Der Verband deckt seinen Aufwand aus den Entgelten und Abgaben, die er erhebt. Hierzu zählen auch alle vom Wasserzweckverband Peine an den Wasserverband Peine weitergeleiteten Beträge.

2. Die im Gebiet eines Mitglieders unmittelbar oder mittelbar erzielten Entgelte und Abgaben gelten als deren Verbandsbeitrag. Sie entsprechen den Kosten, die dem Verband zur Erbringung der ihm obliegenden Leistungen entstehen, und dem Vorteil, den die Mitglieder aus dem Verbandsunternehmen ziehen.

3. Die Wasserbereitstellung (eigene Gewinnung und Zukauf), das Wasserverbundtransportnetz und die Wasserverteilung in allen Ortsnetzen bilden für die Aufwandsrechnung bei der Wasserversorgung jeweils eine Kosteneinheit. Für Mitglieder, die nicht an das Verbundtransportnetz angeschlossen sind, kann eine gesonderte Kostenrechnung in Form eines Beitragsbescheides erstellt werden.

4. Bei der Abwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

5. Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt: Beim Hochwasserschutz werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der Kostenrechnung des Wasserverbandes Harz-Heide errechnet. Dies gilt im gleichen Maße für die weiteren beim Wasserverband Peine anfallenden Kosten. Die Mitglieder erstatten die Kosten über Verbandsbeiträge.

6. Der Verband kann von seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage oder eine Betriebsmittelumlage erheben, wenn dies zur ordnungsgemäßen Fortführung seiner Aufgaben unabwiesbar notwendig ist.

7. Die Umlage ist von dem Mitglied oder den Mitgliedern zu tragen, dem bzw. denen die ursächliche kostenrechnende Einrichtung zugerechnet ist.

§ 12

Verbandsorgane

1. Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. Beide sind zugleich die entsprechenden Verbandsorgane des zugeordneten Wasserzweckverbandes Peine. Für

Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Verbänden ist den Verbandsmitgliedern Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB erteilt.

2. Der Wasserverband Harz-Heide hat eigene, von Abs. 1 unabhängige Gremien.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes/Entschädigung

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, Vertretern der Mitglieder und zwei Vertretern der Beschäftigten zusammen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Jedes Verbandsmitglied stellt ein Vorstandsmitglied und einen persönlichen Vertreter. Die Beschäftigten des Verbands stellen jeweils zwei Vorstandsmitglieder und zwei persönlichen Vertreter. Der Vorstandsvorsteher ist ein zusätzliches Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht. Mitglieder, die dem Verband nur die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen, stellen gemeinsam ein Vorstandsmitglied.
3. Drei Vorstandsmitglieder werden zu Stellvertretern des Vorstehers gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung (Vergütung). Über die Höhe der Sitzungsgelder, der Fahrtkostenentschädigung und der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14

Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats, nach Eingang der Anzeige und unter Angabe der Gründe, widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit

1. Der Vorstandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wird für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt.
3. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind. Der Vorstand erlässt eine Zuständigkeitsordnung, die die Zuständigkeit des Vorstehers und der Geschäftsführung abgrenzt.
2. Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt: Soweit dem Wasserverband Peine ein Vorschlagsrecht für den Vorstand des Wasserverbandes Harz-Heide zusteht, berücksichtigt er dabei die Vorschläge der Mitgliedsgemeinden, die dem Verband die Aufgabe des Hochwasserschutzes übertragen haben.
3. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und stellt dabei den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge sowie die Stellenübersicht auf.

4. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatz verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Vorsteher

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Er bereitet mit der Geschäftsführung die Vorstandsbeschlüsse vor und überwacht deren Ausführung.
2. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Nachweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 18

Geschäftsführung

1. Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern besteht.
2. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung. Einzelheiten regelt eine Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung, die der Vorstand erlässt.
3. Mit der Gründung des Wasserverbandes Harz-Heide gilt: Die Geschäftsführung soll zugleich Geschäftsführung des Wasserverbandes Peine und des Wasserverbandes Harz-Heide sein. Insoweit ist ihr Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) erteilt.

§ 19

Sitzung des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine „www.wvp-online.de“ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies dem Vorsteher und dem persönlichen Vertreter mit.

§ 20

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie soll in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 21

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung ist zuständig für die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere für:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen.
6. Festsetzung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von Allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Sitzungsgeldern und Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, soweit sie nicht nach feststehenden Regeln oder allgemeinen Tarifen abgeschlossen werden.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 22

Sitzung der Versammlung

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine „www.wvp-online.de“ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Vorstandsvorsteher hat auf Antrag der Vorstandsmitglieder eine Versammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

Beschlussfassung in der Versammlung

1. Die Versammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das der Wasserzweckverband Peine für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr erzielt hat. Auf je angefangene 52 000 € entfällt eine Stimme. Dies gilt entsprechend für die Lieferung in

ein eigenes Wasserortsnetz eines Mitglieds. Für Mitglieder, in denen der Verband auch die Abwasserentsorgung betreibt, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenzahl. Entspricht der Verband bei einem Mitglied lediglich dem Abwasser, wird das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte der Wasserzweckverband Peine zu seinen Bedingungen das Mitglied mit Wasser versorgt. Dies gilt analog auch für neue Mitglieder für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Nimmt der Verband für ein Mitglied andere Aufgaben als nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c wahr, richtet sich die Zahl seiner Stimmen in der Versammlung nach der Höhe des Entgeltes, das an den Verband gezahlt wird.

4. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens und der Verbandsaufgabe ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

6. Zur Beschlussfassung von Satzungen, die von der Versammlung aufgrund einer Übertragung der Satzungshoheit gem. § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgt, sind nur die kommunalen Körperschaften und diejenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die in Ausübung der übertragenen Satzungsbefugnis die Regelungshoheit übertragen haben stimmberechtigt.

7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

8. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 24

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 und 19 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. 7. 2018 (Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2018, S. 172 in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.

§ 25

Wirtschaftsplan

1. Die Versammlung setzt alljährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, falls erforderlich, fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne sind für die Betriebszweige Wasser und Abwasser sowie Hochwasserschutz je gesondert aufzustellen.
3. Die Abwasseranlagen und -einrichtungen jedes Mitgliedes werden zu einer selbstständigen Betriebseinheit zusammengefasst. Für sie werden gesonderte Kostenrechnungen geführt und gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt. Haben sich mehrere Mitglieder entschlossen, eine gemeinsame Betriebseinheit zu bilden, erfolgt als Nachweis im Wirtschaftsplan hierfür eine Zusammenfassung der vorge-

nannten Pläne, ohne Abbildung der Auswirkungen für jedes einzelne Mitglied.

4. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabsehbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst, ruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Tilgung der Verbindlichkeiten

Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 27

Prüfen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des vergangenen Wirtschaftsjahres nach den Bestimmungen der EigBetrVO vom 12. 7. 2018 in der jeweils geltenden Fassung auf.

2. Die Prüfung nimmt die Prüfstelle vor.

3. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag

a) zu prüfen,

1. ob nach dem Jahresabschluss der Wirtschaftsplan befolgt ist,
2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnungen ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
3. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

b) das Ergebnis der Prüfstelle (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

4. Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit einer Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.

§ 28

Entlastung

Der Vorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Anordnungsbefugnis

1. Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.

2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. 12. 1979 i. d. F. vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 70 des Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Neufassung vom 14. 11. 2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Dienstkräfte des Verbandes

1. Der Vorstand stellt im Rahmen des Wirtschaftsplanes eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Stellenübersicht auf.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für Beamte.

3. Der Geschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der Beschäftigten.

§ 31

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

b) zur Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. € überschreiten und für Darlehen, die die Gesamtsumme von insgesamt 45 Mio. im Wirtschaftsjahr übersteigen,

c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden verbandsinternen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Peine erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Peine. Nachrichtlich hat eine Bekanntgabe im Internet unter der Adresse: www.wvp-online.de zu erfolgen. Auf diese nachrichtliche Bekanntgabe ist in den örtlichen Tageszeitungen des betroffenen Verbandsgebietes hinzuweisen.

§ 35

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

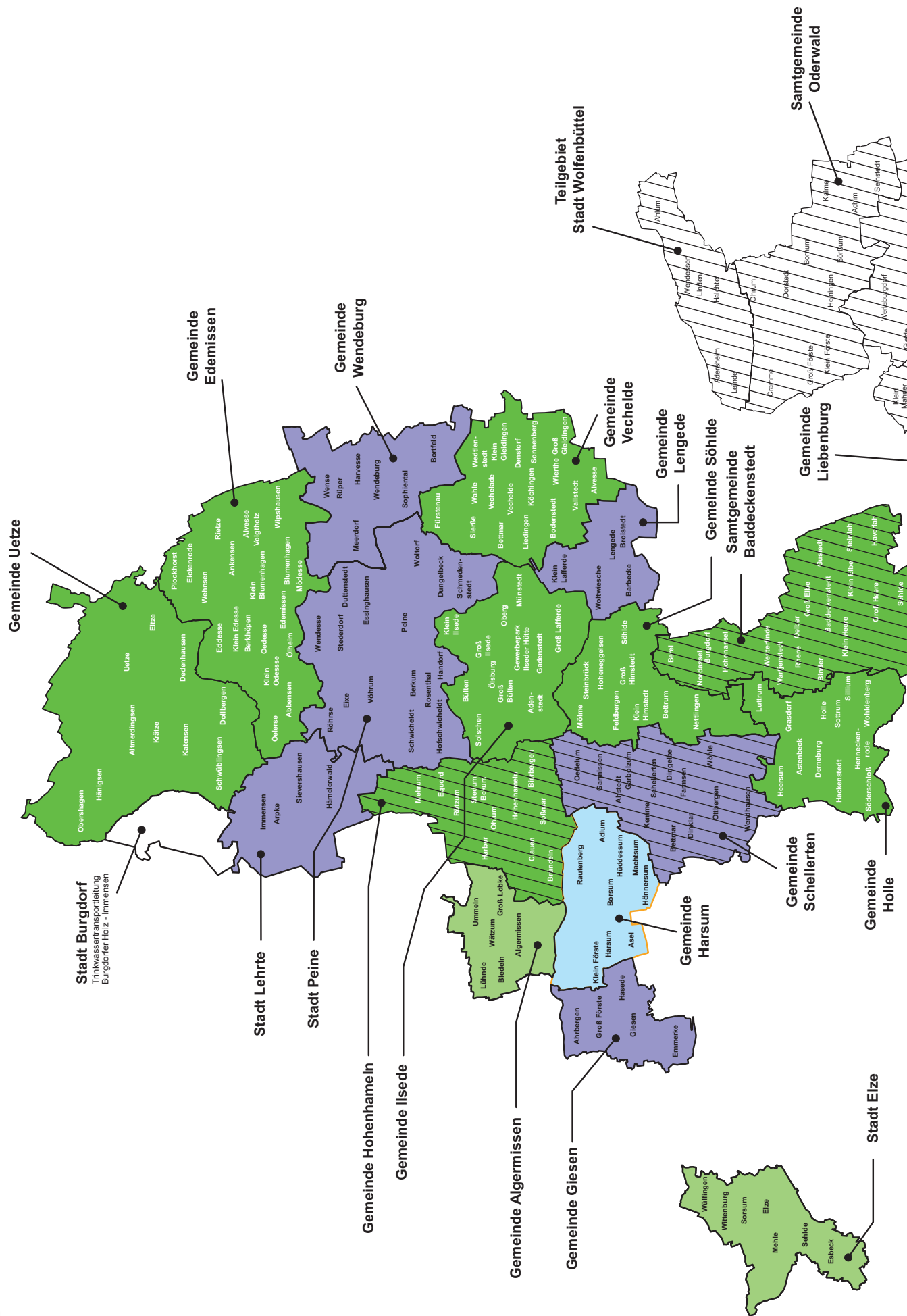
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. 1. 2021 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

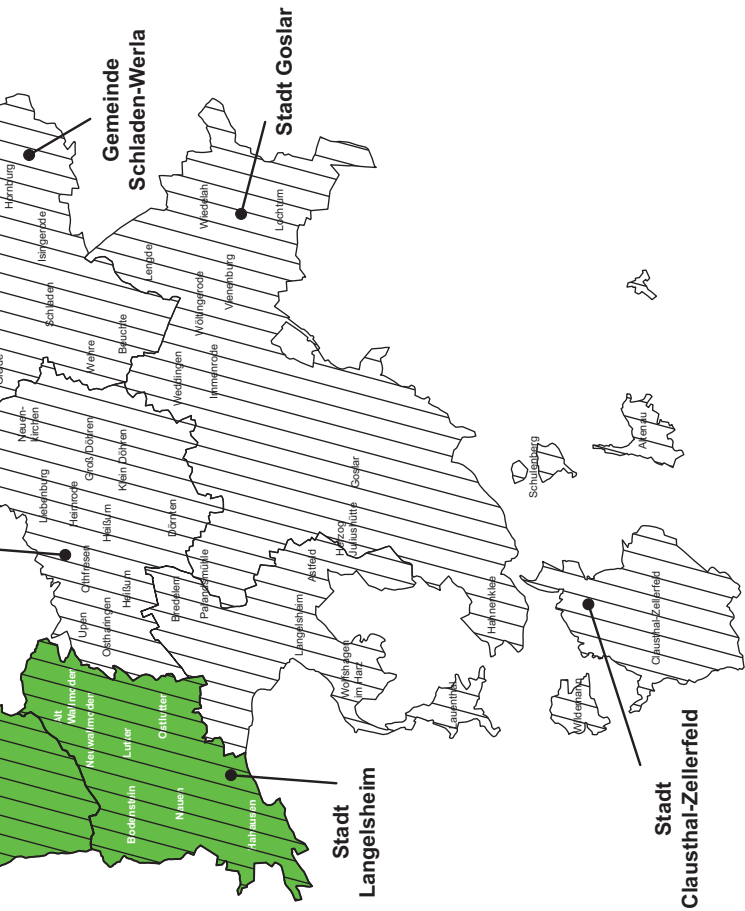
Peine, 10. 12. 2021

Wasserverband Peine (WV)

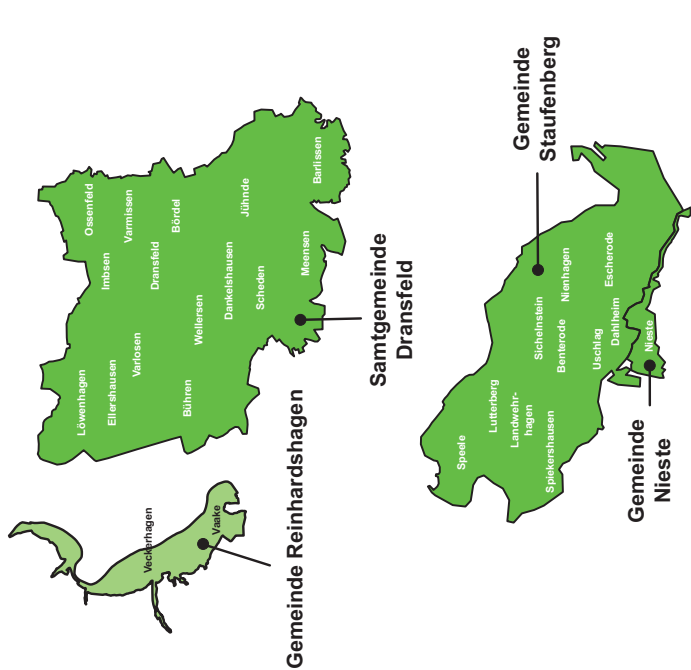
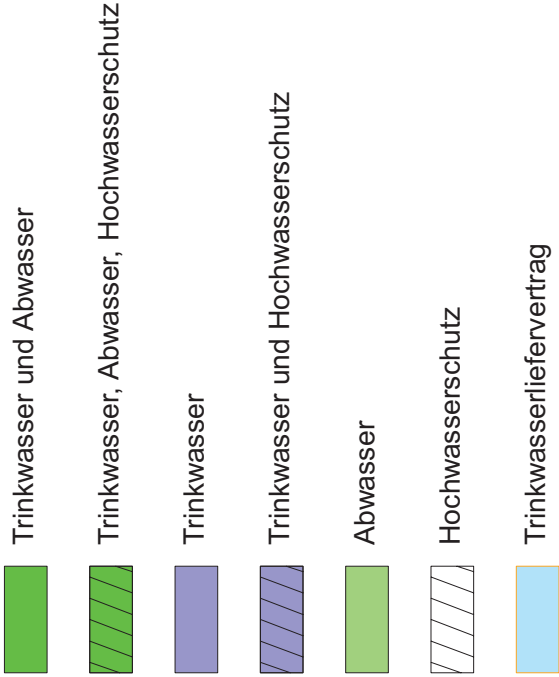
Lutz Erwig

Verbandsvorsteher





Betriebszweig (Stand: 01.01.2022) geprüft: M. Wittemann



		Hänigsen
		Katensen
		Dedenhausen
		Dollbergen
		Obershagen
		Eltze
		Schwüblingsen
7.	Gemeinde Vechelde (Trinkwasser, Abwasser)	
	Ortsteile	Vechelde
		Sierße
		Bettmar
		Liedingen
		Wierthe
		Bodenstedt
		Vallstedt
		Alvesse
		Vechelade
		Fürstenau
		Köchingen
		Wahle
		Denstorf
		Gr. Gleidingen
		Kl. Gleidingen
		Sonnenberg
		Wedtlenstedt
8.	Gemeinde Söhlde (Trinkwasser, Abwasser)	
	Ortsteile	Hoheneggelsen
		Steinbrück
		Groß Himstedt
		Klein Himstedt
		Bettrum
		Nettlingen
		Feldbergen
		Mölme
		Söhlde
9.	Samtgemeinde Baddeckenstedt (Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz)	
	Gemeinde	Baddeckenstedt
	Baddeckenstedt	
		Oelber am weißen Wege
		Binder
		Rhene
		Wartjenstedt
	Gemeinde Burgdorf	Burgdorf
		Berel
		Nordassel
		Hohenassel
		Westerlinde
	Gemeinde Elbe	Groß Elbe
		Klein Elbe
		Gustedt
	Gemeinde Haverlah	Haverlah
		Steinlah
	Gemeinde Heere	
	Gemeinde Sehle	
10.	Gemeinde Schellerten (Trinkwasser, Hochwasserschutz)	
	Ortsteile	Oedelum
		Ahstedt
		Garmissen-Garbolzum
		Kemme

		Dingelbe		Heersum
		Farmsen		Henneckenrode
		Dinklar		Holle
		Ottbergen		Luttrum
		Wendhausen		Sillium
		Wöhle		Söder
		Schellerten		Sottrum
		Bettmar		
11. Gemeinde Hohenhameln (Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz)			17. Gemeinde Staufenberg (Trinkwasser, Abwasser)	
	Ortsteile	Hohenhameln		Ortsteile Benterode
		Mehrum		Dahlheim
		Equord		Escherode
		Stedum-Bekum		Landwehrhagen
		Bierbergen		Lutterberg
		Soßmar		Nienhagen
		Harber		Sichelnstein
		Ohlum		Speele
		Rötzum		Spiekershausen
		Clauen		Uschlag
		Bründeln		
12. Stadt Lehrte (Trinkwasser)			18. Samtgemeinde Dransfeld (Trinkwasser, Abwasser)	
	Ortsteile	Immensen	Gemeinde Bühren	
		Arpke	Gemeinde Jühnde	Ortsteile Barlissen
		Sievershausen		Jühnde
		Hämelerwald	Gemeinde Niemetal	Ortsteile Ellershausen
				Imbsen
13. Gemeinde Freden (Leine) (Abwasser)				Löwenhagen
	Ortsteile	Everode		Varlosen
		Freden	Stadt Dransfeld	Ortsteile Bördel
		Meimerhausen		Dransfeld
		Eyershausen		Ossenfeld
		Ohlenrode		Varmissen
		Wetteborn	Gemeinde Scheden	Ortsteile Dankelshausen
		Klump		Meensen
		Schildhorst		Scheden
		Westerberg		
		Winzenburg	19. Gemeinde Algermissen (Abwasser)	
14. Stadt Langelsheim (Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz)				Ortsteile Algermissen
	Stadtteile	Lutter am Barenberge		Bledeln
		Nauen		Groß Lobke
		Ostlutter		Lühnde
		Alt Wallmoden		Ummeln
		Bodenstein		Wätzung
		Neuwallmoden	20. Flecken Delligsen (Trinkwasser, Abwasser)	
		Hahausen		Ortsteile Ammensen
(Hochwasserschutz)	Stadtteile	Langelsheim		Delligsen
		Astfeld		Grünenplan
		Bredelem		Hohenbüchen
		Bergstadt Lautenthal		Kaierde
		Wolfshagen im Harz		Varrigsen
15. Stadt Elze (Trinkwasser, Abwasser)			21. Gemeinde Giesen (Trinkwasser)	
	Ortsteile	Elze		Ortsteile Ahrbergen
		Esbeck		Emmerke
		Mehle		Giesen
		Sehlde		Groß Förste
		Sorsum		Hasede
		Wittenburg	22. Gemeinde Liebenburg (Hochwasserschutz)	
		Wülfigen		Ortsteile Dörnten
16. Gemeinde Holle (Trinkwasser, Abwasser)				Groß Döhren
	Ortsteile	Derneburg		Heißum
		Grasdorf		Klein Döhren
		Hackenstedt		Klein Mahner
				Liebenburg
				Neuenkirchen
				Ostharingen

		Othfresen	Hahnenklee-
		Upen	Bockswiese
23.	Gemeinde Schladen-Werla (Hochwasserschutz)		Jerstedt
	Gemeinde Schladen	Ortsteile	Oker
		Beuchte	
		Isingerode	
		Schladen	
		Wehre	
	Gemeinde Homburg		
	Gemeinde Gielde		
	Stadt Homburg		
	Gemeinde Werlaburgdorf		
24.	Samtgemeinde Oderwald (Hochwasserschutz)		
	Gemeinde Börßum	Ortsteile	
		Achim	
		Börßum	
		Bornum	
		Kalme	
		Seinstedt	
	Gemeinde Cramme		
	Gemeinde Dorstadt		
	Gemeinde Flöthe	Ortsteile	
		Groß Flöthe	
		Klein Flöthe	
	Gemeinde Heinigen		
	Gemeinde Ohrum		
25.	Stadt Goslar (Hochwasserschutz)		
		Ortsteile	
		Immenrode	
		Lengde	
		Lochtum	
		Vienenburg -	
		Wöltingerode	
		Weddingen	
		Wiedelah	
		Kernstadt Goslar	
		Hahndorf	
26.	Stadt Wolfenbüttel (Hochwasserschutz)		
		Ortsteile	
		Adersheim	
		Ahlum	
		Halchter	
		Leinde	
		Linden	
		Wendessen	
		Wolfenbüttel	
27.	Gemeinde Nieste (Hessen) (Trinkwasser, Abwasser)		
28.	Gemeinde Reinhardshagen (Hessen) (Abwasser)		
29.	Stadt Clausthal-Zellerfeld (Hochwasserschutz)		
		Ortsteile	
		Clausthal	
		Zellerfeld und Bun-	
		tenbock mit den Ex-	
		klaven Dammhaus,	
		Johanneser Kur-	
		haus, Johanneser	
		Schacht, Polsterberg	
		und Polstertal	
		Altenau/Schulen-	
		berg i. O. mit den	
		Exklaven Baste,	
		Eckertal, Eckertal-	
		sperre, Gemkental,	
		Torfhaus, Ahrends-	
		berg, Festenburg,	
		Oberschulenberg,	
		Wiesenberg, Oker-	
		stausee, Ahrends-	
		berg und Große	
		Romke	
		Wildemann mit der	
		Exklave Spiegeltal	

**Regulierungskammer Niedersachsen;
Beschlüsse im Jahr 2021**

Bek. d. MU v. 11. 1. 2022 — 55-29402/300-0010 —

Gemäß § 74 EnWG werden nachstehend die von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2021 bestandskräftig gefassten Beschlüsse bekannt gemacht:

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH	Ref55-29412/3/2/S029-0004	6. 1. 2021	EOG ¹⁾ Gas
Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/G007-0004	17. 12. 2020	KKA ²⁾ Gas 2019
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/1/G002-0006	17. 12. 2020	KKA Strom 2019
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/2/G004-0007	17. 12. 2020	KKA Gas 2019
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0019	10. 12. 2020	QElement ³⁾ Methodikbeschluss
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/E006-0006	10. 12. 2020	QElement, Methodikbeschluss
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/1/G002-0020	10. 12. 2020	QElement, Methodikbeschluss
Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/3/1/U000-0017	10. 12. 2020	QElement, Methodikbeschluss
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/1/S023-0018	10. 12. 2020	QElement, Methodikbeschluss
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/3/1/S032-0018	10. 12. 2020	QElement, Methodikbeschluss
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/3/1/G003-0019	10. 12. 2020	QElement, Methodikbeschluss
LeineNetz GmbH	Ref55-29412/3/1/L000-0009	10. 12. 2020	QElement, Methodikbeschluss
EEV Energie-Ems-Vechte GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E000-0004	16. 12. 2020	EOG Gas
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/2/S030-0004	21. 12. 2020	EOG Gas
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E004-0004	22. 12. 2020	EOG Gas
Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/3/1/U000-0017	15. 1. 2021	QElement
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/1/G002-0020	15. 1. 2021	QElement
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0019	15. 1. 2021	QElement
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/3/1/G003-0019	28. 1. 2021	QElement
LeineNetz GmbH	Ref55-29412/3/1/L000-0009	28. 1. 2021	QElement
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/2/S030-0004	28. 1. 2021	QElement
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E004-0004	28. 1. 2021	QElement
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/2/S013-0007	29. 1. 2021	KKA Gas 2019
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/4/2/S037-0001	28. 1. 2021	vereinfachtes Verfahren
avacon Netz GmbH/Stadtwerke Lehrte GmbH	Ref55-29412/3/2/S019-0014	20. 1. 2021	Netzübergang
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/4/2/S032-0001	28. 1. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/4/2/S047-0001	9. 2. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/4/2/S040-0001	9. 2. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG	Ref55-29412/4/2/S039-0001	9. 2. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH	Ref55-29412/4/2/S046-0001	9. 2. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/2/S013-0004	18. 2. 2021	EOG Gas
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/4/2/S003-0001	2. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/4/2/S028-0001	2. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/2/S013-0012	4. 3. 2021	KKA Gas 2020
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/4/2/G003-0001	2. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
SWN Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/4/2/S025-0001	2. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Lengerich Energienetz- und Entsorgungsgesellschaft mbH	Ref55-29412/4/2/S048-0001	2. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/4/2/S002-0001	11. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/4/2/S006-0001	17. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/4/2/T000-0001	17. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Bergen GmbH	Ref55-29412/4/2/S004-0001	26. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/1/S019-0004	19. 3. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/4/2/S031-0001	26. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/4/2/V001-0001	26. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/4/2/S014-0001	26. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	Ref55-29412/4/2/S044-0001	26. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Neuenhaus GmbH	Ref55-29412/4/2/S042-0001	26. 3. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/3/1/S003-0004	8. 4. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Bad Sachsa GmbH	Ref55-29412/3/1/S004-0004	8. 4. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/4/2/S020-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/4/2/S036-0006	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Königslutter GmbH	Ref55-29412/4/2/S018-0004	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH	Ref55-29412/4/2/G002-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Uslar GmbH	Ref55-29412/3/1/S029-0004	8. 4. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/1/S033-0004	8. 4. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/1/S027-0004	8. 4. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Lehrte GmbH	Ref55-29412/4/2/S019-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH	Ref55-29412/4/2/S024-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/4/2/E005-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/4/2/S008-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/4/2/S007-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/4/2/S010-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/4/2/S038-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/4/2/S005-0001	16. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/1/S012- 0007	23. 4. 2021	KKA Strom 2019
Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG	Ref55-29412/4/2/G007-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/4/2/W000-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/4/2/S026-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/4/2/S027-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Versmold Regional GmbH	Ref55-29412/4/2/S043-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/4/2/S045-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH	Ref55-29412/4/2/S034-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/4/2/S012-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/4/2/S035-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/4/2/S015-0001	22. 4. 2021	vereinfachtes Verfahren
Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/3/1/S018-0004	22. 4. 2021	EOG Strom
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/G001-0004	22. 4. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/2/S013-0017	7. 5. 2021	KKA Gas 2021
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/1/S012- 0012	7. 5. 2021	KKA Strom 2020
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/1/S012- 0016	7. 5. 2021	KKA Strom 2021
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/1/S009-0004	29. 4. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Göttingen AG	Ref55-29412/3/2/S016-0004	18. 5. 2021	EOG Gas
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S005-0004	21. 5. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/1/S027- 0010	21. 5. 2021	KKA Strom 2020
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/1/S027- 0015	21. 5. 2021	KKA Strom 2021

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/3/1/T000-0004	11. 6. 2021	EOG Strom
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/3/2/T000-0004	11. 6. 2021	EOG Gas
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/3/1/S037-0004	11. 6. 2021	EOG Strom
Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E004-0007	11. 6. 2021	KKA Gas 2019
Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E004-0009	11. 6. 2021	KKA Gas 2020
Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E004-0013	11. 6. 2021	KKA Gas 2021
Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/E006-0013	11. 6. 2021	KKA Strom 2020
Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/E006-0016	11. 6. 2021	KKA Strom 2021
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/2/S033- 0007	25. 6. 2021	KKA Gas 2019
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/2/S033- 0009	25. 6. 2021	KKA Gas 2020
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/2/S033- 0014	25. 6. 2021	KKA Gas 2021
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/3/2/S038-0004	15. 7. 2021	EOG Gas
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/2/S021-0007	19. 7. 2021	KKA Gas 2019
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/2/S021-0012	19. 7. 2021	KKA Gas 2020
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/2/S021-0015	19. 7. 2021	KKA Gas 2021
Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/3/1/S026-0004	16. 7. 2021	EOG Strom
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/N000-0004	15. 7. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/3/1/S031-0004	13. 7. 2021	EOG Strom
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/2/W000-0008	21. 7. 2021	KKA Gas 2019
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/3/1/S007-0004	26. 7. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Rinteln GmbH/ Westfalen Weser Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S020-0019	15. 6. 2021	Netzübergang
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/E007-0013	21. 7. 2021	KKA Strom 2020
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/E007-0015	21. 7. 2021	KKA Strom 2021
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/E005-0011	21. 7. 2021	KKA Gas 2020
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/E005-0013	21. 7. 2021	KKA Gas 2021
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/2/W000-0013	27. 7. 2021	KKA Gas 2020
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/2/W000-0016	27. 7. 2021	KKA Gas 2021
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S008-0004	5. 8. 2021	EOG Strom
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH	Ref55-29412/3/1/E000-0004	13. 8. 2021	EOG Strom
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/1/W000-0004	27. 8. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S014-0004	7. 10. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S025-0004	14. 10. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/3/1/S030-0004	12. 10. 2021	EOG Strom
Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG	Ref55-29412/3/1/E002-0004	22. 10. 2021	EOG Strom
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0013	11. 11. 2021	KKA Strom 2020
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0018	11. 11. 2021	KKA Strom 2021
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/3/1/S001-0004	14. 10. 2021	EOG Strom
Gelsenwasser Energienetze GmbH	Ref55-29412/3/1/G000-0004	10. 11. 2021	EOG Strom
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/3/1/E004-0004	25. 11. 2021	EOG Strom
NVB Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	Ref55-29412/3/2/N000-0004	15. 12. 2021	EOG Gas

¹⁾ EOG = Erlösbergrenze.

²⁾ KKA = Kapitalkostenaufschlag.

³⁾ EWF = Erweiterungsfaktor.

Die geschwärzten Beschlüsse sind im Internet unter www.regulierung.niedersachsen.de abrufbar.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Ines & Günther Kubick Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 15. 12. 2021**
— 11741-I 18 —

Mit Schreiben vom 15. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ines & Günther Kubick Stiftung“ mit Sitz in Weyhe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ines & Günther Kubick Stiftung
Hagendamm 34
28844 Weyhe.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 102

Anerkennung der „ROBERT BOOTZ Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 12. 2021**
— 11741-R 47 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „ROBERT BOOTZ Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, des Sports, der Hilfe für Personen i. S. des § 53 Satz 1 Nr. 1 AO, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie der Hilfe für Personen i. S. des § 53 Satz 1 Nr. 2 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

ROBERT BOOTZ Stiftung
Christian-Flemes-Weg 31
30657 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 102

Anerkennung der „Hannes Rehm & Sigrid Matern-Rehm Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 12. 2021**
— 11741-H 83 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hannes Rehm & Sigrid Matern-Rehm Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere auf dem Gebiet der gesundheitlichen Pflege und sozialen Berufe, hier vor allem im Rahmen christlich geprägter Institutionen, der Wirtschaft und Neurologie, die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften, der gesundheitlichen Pflege und der Neurologie sowie die Förderung der Gartenbaukunst und des Denkmalschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hannes Rehm & Sigrid Matern-Rehm Stiftung
c/o Sigrid Matern-Rehm
Berlageweg 12
30559 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 102

Anerkennung der „Mannherz Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 12. 2021**
— 11741-M 33 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Mannherz Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung von Angehörigen der Armuts-Bevölkerung vor allem dann, wenn diese aufgrund des körperlichen, geistigen und seelischen Zustands hilfebedürftig sind. Zur Zielgruppe gehören neben der Inlandsbevölkerung auch Flüchtlinge und Migranten, unabhängig vom jeweiligen Aufenthalts- und Versichertenstatus.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Mannherz Stiftung
Lindener Marktplatz 10
30449 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 102

Anerkennung der „Röber Familienstiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 6. 1. 2022**
— 11741-R 46 —

Mit Schreiben vom 2. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Röber Familienstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Röber Familienstiftung
Podbielskistraße 84
30177 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 102

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der „Grüner ist schöner Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 14. 12. 2021**
— LG.07-11741/566 —

Mit Schreiben vom 14. 12. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Grüner ist schöner Stiftung“ mit Sitz in Seedorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und die Mittelbeschaffung zur Förderung des Tierschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Grüner ist schöner Stiftung
Im Dorfe 6 a
27404 Seedorf.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 102

Anerkennung der „Leonhardt Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 16. 12. 2021
— LG.07-11741/567 —

Mit Schreiben vom 16. 12. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Leonhardt Stiftung“ mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Stiftungszwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Leonhardt Stiftung
Alter Weg 23
27478 Cuxhaven.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 103

Anerkennung der „Hekate Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 17. 12. 2021
— LG.07-11741/568 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hekate Stiftung“ mit Sitz in Buxtehude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hekate Stiftung
Am Rethteich 7
21614 Buxtehude.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 103

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Städtoldendorf
aus dem Evangelisch-lutherischen
Kindertagesstättenverband
Holzminden-Bodenwerder**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 11. 2021**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Dionys-Kirchengemeinde Städtoldendorf in Städtoldendorf (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) scheidet aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder aus.

§ 2

(Änderung der Satzung, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 103

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Okeraue

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 17. 11. 2021**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Okeraue“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Adenbüttel in Adenbüttel,
- die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück in Didderse,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Groß Schwülper in Schwülper,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hillerse in Hillerse und
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Rethen in Vordorf

(Kirchenkreis Gifhorn).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 103

Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Lüne und Paul Gerhardt in Lüneburg

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 11. 2021**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Bartholomäi-Kirchengemeinde Lüne in Lüneburg und die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne“ in Lüneburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüne. Im Fall des Ausschei-

dens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von acht gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 103

Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde um die Kirchengemeinde Loxstedt

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 30. 11. 2021

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Loxstedt in Loxstedt (Kirchenkreis Wesermünde) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Wesermünde.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 104

Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 10. 12. 2021

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Arpke in Lehrte,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hämelerwald in Lehrte,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Antonius-Kirchengemeinde Immensen in Lehrte und
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen in Lehrte (Kirchenkreis Burgdorf)
- wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land“ in Lehrte gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- jeweils drei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind, und
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

Alle weiteren Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sowie die Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorsteher scheiden aus ihren Ämtern aus.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Sievershausen wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Antonius-Kirchengemeinde Immensen wird II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Arpke wird III. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hämelerwald wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Lehrter Land.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 104

Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hackenstedt-Sottrum und Sillium

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 10. 12. 2021

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum in Holle und die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Sillium in Holle (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium“ in Holle zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum-Sillium.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 104

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Kirchweyhe-Westerweyhe
und St. Johannis in Uelzen**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 12. 2021**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe in Uelzen und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen in Uelzen (Kirchenkreis Uelzen) werden zur „Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen“ in Uelzen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds findet keine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von drei gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der bisherigen Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe oder die Zahl von fünf gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern aus der bisherigen St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen unterschritten wird. Wird eine der genannten Zahlen unterschritten, schlägt der Kirchenvorstand ein Gemeindemitglied aus dem Bereich der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinde zur Berufung vor.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Uelzen wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Georgs-Kirchengemeinde Kirchweyhe-Westerweyhe wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen.

§§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 105

**Zusammenlegung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden
Marienrode und Zwölf Apostel in Hildesheim**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 12. 2021**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Hildesheim in Hildesheim und die Evangelisch-lutherische St.-Cosmas-und-Damian-Kirchengemeinde Marienrode in Hildesheim werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Pilgerweg in Hildesheim.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 105

Landeswahlleiterin**Landtagswahl am 9. 10. 2022****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 1. 2022 — LWL 11 411/3.9 —**

Die LReg hat durch Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2022 vom 6. 10. 2021 (Nds. GVBl. S. 692) bestimmt, dass die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am

Sonntag, dem 9. 10. 2022,

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Hierzu ergehen die folgenden Bekanntmachungen:

1. Parteien**1.1 Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 des NLWG**

Gemäß § 3 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 446), mache ich bekannt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 925), erfüllen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Freie Demokratische Partei (FDP),

Alternative für Deutschland (AfD),

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.).

1.2 Anzeige der Beteiligung an der Landtagswahl

Parteien, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG **nicht erfüllen**, haben gemäß § 16 Abs. 1 NLWG der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, 30169 Hannover, Lavesallee 6 (Gebäude des MI), ihre Teilnahme an der Landtagswahl bis

Montag, den 4. 7. 2022, 18.00 Uhr,

anzuzeigen.

In der Anzeige ist der satzungsmäßige Parteiname anzugeben. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei. Der schriftlichen Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm,
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes.

Der Landeswahlausschuss wird spätestens bis zum 22. 7. 2022 für die mit dem Wahlverfahren befassten Stellen des Landes und für alle Wahlkreise verbindlich feststellen, ob die anzeigenden Vereinigungen als Parteien an den Landtagswahlen teilnehmen dürfen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 26 NLWO fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 9. 10. 2022 auf. Ich bitte, die **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, die oder der für den jeweiligen Landtagswahlkreis zuständig ist, einzureichen, die Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin. Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 NLWG am

Montag, dem 1. 8. 2022, um 18.00 Uhr.

2.1 Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern bei der für den jewei-

ligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleitung eingereicht werden. Nach § 14 Abs. 3 NLWG muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Nur Kreiswahlvorschläge der Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 NLWG zutreffen (Nummer 1.1), können ohne derartige Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 27 Abs. 4 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 18 Abs. 1 NLWG aufgestellt worden ist (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 1 NLWO).

Kreiswahlvorschläge von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine **Partei** auftreten, müssen von

- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes dieser Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder
- einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person oder
- zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 2 NLWG). Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags nach § 14 Abs. 2 NLWG gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung.

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern** müssen von diesen selbst unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 4 NLWG).

Gemäß § 27 Abs. 5 NLWO sind den Kreiswahlvorschlägen beizufügen:

- die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- bei dem Wahlvorschlag einer Partei eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied in einer anderen Partei ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14, 14 a und 53 NLWG und § 27 NLWO. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich.

2.2 Landeswahlvorschläge

Landeswahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 NLWG nur von **Parteien** (Nummer 1) bei der Landeswahlleiterin eingereicht werden. Die Landeswahlvorschläge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, bei Parteien, für die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG vorliegen, außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 33 Abs. 2 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Die anfordernden Parteien haben zu bestätigen, dass der Landeswahlvorschlag nach § 18 Abs. 1 und 5 NLWG bereits aufgestellt worden ist (vgl. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 NLWO).

Dem Landeswahlvorschlag sind gemäß § 33 Abs. 3 NLWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie die Versicherungen an Eides statt, dass sie nicht Mitglied in einer anderen Partei sind,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Landeswahlvorschlag von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14 a, 15 und 53 NLWG und § 33 NLWO. Die für die Einreichung der Landeswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin erhältlich. Eine Übersicht über die für Kreiswahl- und Landeswahlvorschläge einzureichenden Formblätter kann im Internet unter

<https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

unter „Landtagswahl 2022 — Vordrucke 2022“ eingesehen werden.

3. Hinweise zum Formerfordernis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

4. Mögliche Rechtsänderungen

Im Hinblick auf die unter den Nummern 2.1 und 2.2 gemachten Ausführungen zu den Wahlvorbereitungsmaßnahmen der Wahlvorschlagsträger verweise ich vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie auf § 55 Abs. 6 NLWG. Sofern es durch den Erlass einer Rechtsverordnung oder durch sonstige Rechtsänderungen zu Modifikationen der geltenden Rechtsvorschriften kommen sollte, werde ich dies umgehend unter

<https://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

bekannt geben. Ich empfehle, sich regelmäßig unter der angegebenen Adresse zu informieren.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 106

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung des Deiches linksseitig der Roddau im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg

Vom 2. 12. 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Deich linksseitig der Roddau im Artlenburger Deichverband von der Brücke der Straße „Bundesstraße“, Stadt Winsen (Luhe), Ortsteil Rottorf, über die Roddau (nördliche Brückenseite Nordwert: 5910456, Ostwert: 32588263) bis zur Deichüberfahrt zur Brücke an der Mündung der Roddau in den Ilmenaukanal (Beginn der südöstlichen Auffahrt der Deichüberfahrt Nordwert: 591314, Ostwert: 32582811) als Schutzdeich gewidmet.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Schutzdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 2. 12. 2021

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Heinrich

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 107





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage zur Verordnung über die Widmung des
Schutzdeiches linksseitig der Roddau vom
12.10.2021

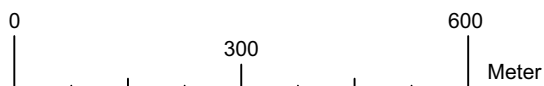
Az.: 62213-151-001

Anlage 1:

Artlenburger Deichverband
Linker Roddaudeich

Legende

— Deichachse



1 : 10 000

Aufgestellt:
Jekaterina Yasikov
Geschäftsbereich II

Lüneburg, 11.10.2021

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2020 LGLN, dl-de/by-2-0



Niedersachsen

**Wasserrechtliche Genehmigung gemäß
§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. §§ 2 und 4 IZÜV;
Öffentliche Bekanntmachung
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 1. 2022
— D6.62014-949-010 —**

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wurde aufgrund ihres Antrages vom 5. 5. 2021, geändert am 30. 11. 2021, gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 2 IZÜV die Genehmigung für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 26. 1. bis zum 9. 2. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 6,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 886-91-100;
- Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

Regelungen der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie besteht für Besucherinnen und Besucher beim NLWKN und der Stadt Salzgitter eine Zugangsbeschränkung, sodass die Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Tel. erfolgen kann. Nur dann kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. 3G-Regel, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer FFP2-Maske, Zutritt nur durch eine Person). Die Bekanntgabe der Räumlichkeit erfolgt bei der Stadt Salzgitter nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. sowie der vollständige Genehmigungsbescheid sind in der Zeit **vom 26. 1. bis zum 9. 2. 2022** zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

[http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/
offentliche bekanntmachungen/](http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/offentliche-bekanntmachungen/).

Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de, angefordert werden.

Maßgebliches BVT-Merkblatt nach § 54 Abs. 3 WHG:

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Eisen- und Stahlerzeugung“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 110

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG

Der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 5. 5. 2021, geändert am 30. 11. 2021, gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 2 IZÜV in den zurzeit gültigen Fassungen, die Genehmigung für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe erteilt.

Örtliche Lage des Vorhabens:

Im Norden des Werksgeländes der Salzgitter Flachstahl GmbH, unmittelbar östlich des Stichkanals Salzgitter, auf dem Grundstück:

Gemarkung: Watenstedt
Flur: 4
Flurstück: 5/73.

Dem Antrag, den Ausgangszustandsbericht erst zur Inbetriebnahme im Juli 2023 nachzureichen, wird stattgegeben.

Diese Genehmigung erlischt, sofern die unter 1.2 genannte Baugenehmigung der Stadt Salzgitter widerrufen wird.

1.2 Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO die Baugenehmigung für die Erweiterung der Werkskläranlage um eine Filtrations- und Adsorptionsstufe erteilt.

1.3 Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 5 NWaldLG

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1, 3 und 5 NWaldLG ist der Salzgitter Flachstahl GmbH bereits von der Stadt Salzgitter mit Datum vom 17. 6. 2021 erteilt worden.

1.4 Kostenlastentscheidung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen.*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 4. 1. 2022 — 65438-4-1-17 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Swinnplate“ (K NEU 005).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 44,300' N/007° 46,240' E
2. 53° 44,340' N/007° 46,145' E
3. 53° 44,155' N/007° 45,251' E
4. 53° 44,040' N/007° 45,354' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 17,85 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 2. 2022 und endet am 5. 2. 2032.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenried)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 12. 2021
— BS 21-131 —**

Die HGZ Gießerei GmbH & Co. KG, Walkenrieder Straße 32, 37445 Walkenried, hat mit Antrag vom 25. 11. 2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei erdgasbefeuelten Kerntrocknungsöfen beantragt.

Das Unternehmen plant und beantragt im Bereich der Kernfertigung den Schlichteprozess von einer Alkohol-Schlichte auf eine Wasser-Schlichte umzustellen. Der alkoholbasierte Schlichteprozess wird dabei um etwa 90 % reduziert. Wasser-Schlichte emittiert keine kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfe innerhalb der Werkshallen und damit in den Arbeitsbereich der Mitarbeiter. Damit können diese Dämpfe auch nicht indirekt als diffuse Emission in die Umwelt gelangen.

Im Gegensatz zur Alkohol-Schlichte muss bei der Wasser-Schlichte das freie Wasser vor dem Gießprozess durch Wärmezufuhr entfernt werden, da es sonst zu Wasserdampfverpuffungen während des Gießprozesses kommt. Die Trocknung wird in drei sogenannten erdgasbefeuelten Kerntrocknungsöfen erfolgen, die in den bestehenden Hallen der Kernfertigung errichtet werden. Der Einsatz von Erdgas wird durch die Abwärmenutzung des Kupolofens minimiert, so dass Erdgas vor allem bei Anfahrvorgängen und bei Nichtbetrieb des Kupolofens benötigt wird.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 i. V. m. § 1 BImSchG sowie Nummer 3.7.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann **vom 26. 1. bis zum 28. 2. 2022** in den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
montags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05525 202-27 oder -28.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA

Braunschweig und bei der Gemeinde Walkenried eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP-2-Maske, eventuell Testpflichten).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 1.** und endet mit Ablauf des **28. 3. 2022**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 8. 6. 2022, 10.00 Uhr,
Freizeitzentrum Walkenried,
Nordhäuser Straße 1 A,
37445 Walkenried,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 8. 6. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 112

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PLG mbH, Bad Harzburg)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 1. 2022 — BS 19-004 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5, 38271 Baddeckenstedt, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien mit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 22 764 t auf dem Grundstück in 38667 Bad Harzburg, Gödeckekamp 7, Gemarkung Harlingerode, Flur 23, Flurstück 29/6, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 20. 1. bis zum 3. 2. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Bad Harzburg, Servicebüro, Forstwiehe 5, 38667 Bad Harzburg,
montags und dienstags
in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05322 74-320.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Stadt Bad Harzburg eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 3. 3. 2022**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, poststelle@gaa-bn.niedersachsen.de, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 113

I. Tenor

1. Der Firma PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5, 38271 Baddeckenstedt, wurde am 29. 12. 2021 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹⁾ und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes²⁾ in Verbindung mit Nr. 9.3.1 G Anhang 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen oder Gemischen gemäß nachfolgender Tabelle 1 dient:

Tabelle 1

Gefahrenklasse nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ³⁾	Max. Gesamtlagerkapazität
„akute Toxizität“ Kategorie 2	200 t
„akute Toxizität“ Kategorie 2 oder 3	800 t
„spezifische Zielorgan-Toxizität“ Kategorie 1 (einmalige und /oder wiederholte Exposition)	Inklusive der genannten 200 t mit „akuter Toxizität“ Kategorie 2
„oxidierende Flüssigkeiten“ Kategorie 1, 2 oder 3	320 t
„oxidierende Feststoffe“ Kategorie 1, 2 oder 3	

Standort: 38667 Bad Harzburg, Gödeckekamp 7
Gemarkung: Harlingerode
Flur: 23
Flurstücke: 29/6.

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Bauabschnitte 3, 4 und 5 und folgende Änderungen:

- Die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle 5, ausgebildet als Hochregallagerhalle zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien, mit Verladerrampe (Bauabschnitt 3),
- Die Errichtung und den Betrieb eines Technikgebäudes mit Sozialräumen (Bauabschnitt 3),
- Die Errichtung und den Betrieb eines Segmentbehälters für Löschwasser (Bauabschnitt 3),
- Die Errichtung und die Benutzung des überdachten Verbindungsganges zum Bestand (Bauabschnitt 3),
- Die Errichtung und die Benutzung der Außenanlagen ab Achse 22 ff.,
- Die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle 6, ausgebildet als Hochregallagerhalle zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien, mit Verladerrampe (Bauabschnitt 4),
- Die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle 7, ausgebildet als Hochregallagerhalle zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien, mit Verladerrampe (Bauabschnitt 5),
- Die Erweiterung für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen bestimmter Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Lagerkapazitäten gemäß nachfolgender Tabelle 2 (Ziffer 9.3.1 G Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 29 und Nr. 30 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV) für die Bauabschnitte 3—5:

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274).

²⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I. S. 973) in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. 12. 2008 (ABl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1), in der derzeit geltenden Fassung.

Tabelle 2

Gefahrenklasse nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung nach Stoffliste Anhang I der 12. BImSchV	Maximale Gesamtlagerkapazität			
		Bauabschnitte			
		1 und 2 (bereits genehmigt)	3	4	5
		Umschlag/ Lagerhallen 1—4	Lagerhalle 5	Lagerhalle 6	Lagerhalle 7
„akute Toxizität“ Kategorie 2	Zeile 1.1.2 H2	200 t			
„akute Toxizität“ Kategorie 2 oder 3	Zeile 1.1.3 H3	800 t mit zusätzlicher Begrenzung auf 200 t für akut toxische Stoffe oder Gemische Kategorie 2			
„spezifische Zielorgan-Toxizität“ Kategorie 1 (einmalige und/oder wiederholte Exposition)					
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1	Zeile 1.2.5.1 P5a	640 t	—	—	—
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2 oder 3 (nicht P5a und P5b)	Zeile 1.2.5.3 P5c		—	—	—
„oxidierende Flüssigkeiten“ Kategorie 1, 2 oder 3	Zeile 1.2.8 P8	—	320 t	—	—
„oxidierende Feststoffe“ Kategorie 1, 2 oder 3“		—		—	—
Gewässergefährdend Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	Zeile 1.3.1 E1	7 800 t*	4 988 t*	4 988 t*	4 988 t*
Gewässergefährdend Kategorie Chronisch 2	Zeile 1.3.2 E2				
Gesamtlagerkapazität Bauabschnitt 1—3		12 788 t*			
Gesamtlagerkapazität Bauabschnitt 1—4		17 776 t*			
Gesamtlagerkapazität Bauabschnitt 1—5		22 764 t*			

* Diese maximalen Lagerkapazitäten beinhalten auch die in anderen Zeilen angegebenen maximalen Lagerkapazitäten für Stoffe oder Gemische mit anderen gefährlichen Eigenschaften.

- Die Änderung der Gesamtlagerkapazität für Stoffe oder Gemische der Lagerklassen 3, 5.1B, 6.1 A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 oder 13 gemäß TRGS 510⁴⁾ in Abhängigkeit der Bauabschnitte von 7 800 t auf folgende Gesamtlagerkapazitäten:

- 12 788 t nach Inbetriebnahme von Lagerhalle 5 (Bauabschnitt 3),
- 17 776 t nach Inbetriebnahme von Lagerhalle 6 (Bauabschnitt 4),
- 22 764 t nach Inbetriebnahme von Lagerhalle 7 (Bauabschnitt 5),

mit zusätzlichen Begrenzungen der in der Tabelle 2 genannten maximalen Lagerkapazitäten für Stoffe oder Gemische bestimmter Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und entsprechender Lagerklassen nach TRGS 510.

Hinweise:

- Stoffe oder Gemische der Lagerklasse 3 gemäß TRGS 510 sind nicht Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung. Sie wurden bereits für Bauabschnitt 1 genehmigt.
 - Sonstige eventuelle Änderungen in den Bauvorlagen, in Bezug zu den bereits genehmigten Bauvorlagen der Bauabschnitte 1 und 2, bleiben von dieser Änderungsgenehmigung unberührt.
 - Stoffe oder Gemische der Lagerklasse 5.1B kommen neu hinzu (320 t ausschließlich in Lagerhalle 5, Bauabschnitt 3).
2. Auf die Lagerung von akut toxischen Stoffen oder Gemischen der Kategorie 1 (alle Expositionswege; Gefahrenkategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) wird gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 28. 2. 2020 verzichtet und dies wird entsprechend auch nicht zugelassen.

⁴⁾ TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern — Ausgabe Dezember 2020 (GMBL. Nr. 9—10 vom 16. 2. 2021 S. 178—216), in der derzeit geltenden Fassung.

- 3. Die Lagerung von Stoffen oder Gemischen der Lagerklassen 5.1B gemäß TRGS 510 hat ausschließlich in Lagerhalle 5 mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 320 t zu erfolgen.

- 4. Die Lagerhallen 5, 6 und 7 mit einer Gesamtlagerkapazität von jeweils 4 988 t für Stoffe oder Gemische der Lagerklassen 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13 gemäß TRGS 510 sind zusätzlich hinsichtlich ihrer gefährlichen Eigenschaften auf die in Tabelle 2 genannten Gesamtlagerkapazitäten begrenzt.

- 5. Alle im Betriebsbereich gehandhabten flüssigen Stoffe oder Gemische der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 2 oder 3 gemäß Verordnung EG Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenhinweisen H300, H301, H330, H331 oder H370 dürfen in Transportgebinden mit einem Fassungsvermögen von jeweils höchstens 1 000 Litern gelagert werden.

- 6. Die Betriebszeit ist werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (zwei Schichten).

Davon ausgenommen ist die Lagerung der Stoffe und Gemische.

- 7. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach NBauO⁵⁾ erforderliche Baugenehmigung ein.

- 8. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

- II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. *)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

⁵⁾ Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 1. 2022
— BS001086027-40611/0947/613 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 22. 12. 2021 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 20. 1. bis 2. 2. 2022** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter Tel. 0531 35476-0 zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	
in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungstelen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Tragen einer FFP2-Maske, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, ggf. aktueller Test).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 115

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 26. 10. 2021, den ich am 27. 10. 2021 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Rekonstruktion von SARS-CoV-2-Genomen aus Plasmiden, deren Modifikation und Erstellung rekombinanter, infektiöser SARS-CoV-2,

die gemäß § 10 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude, S3-Tierhaus-Infektionseinheit

Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07,
S30.08, S30.F2 und S30.S1
S3-Tierhaus-Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)
T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,
T22.020b, T22.021b und T22.F09.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009, 24. 5. 2011 und 29. 11. 2012 (S3-Laborgebäude) sowie 29. 8. 2006 (S3-Tierhaus-Infektionseinheit) für die Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ist gemäß der §§ 1, 5 und 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) kostenpflichtig. Außerdem sind die Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS und die Postzustellungsurkunde nach § 13 NVwKostG von Ihnen zu erstatten. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen mit einem separaten Schreiben zugeht.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmung und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(revis bioenergy GmbH, Münster)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 1. 2022
— OL 21-082-01 —**

Die Firma revis bioenergy GmbH, Lippstädter Straße 42, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 30. 3. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biomethan durch den Einsatz von Gülle/Festmist mit einer Durchsatzkapazität von 2 739,73 t/d auf dem Grundstück in 26169 Friesoythe, Gemarkung Friesoythe, Flur 9, Flurstücke 20/15, 20/44, 20/46, 20/49, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen, insbesondere die Errichtung und den Betrieb:

- a) einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 2 739,73 t/d (Nummer 8.6.3.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- b) von zwei Doppelmembranspeichern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 26 728 t Biogas (Nummer 9.1.1.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- c) von sechs Notgasfackeln,
- d) einer Biogasaufbereitungsanlage bestehend aus drei Druckwechseladsorptionsanlagen mit zwei nachgeschalteten thermischen Nachverbrennungsanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von 115 183 493 Nm³/a Biogas (Nummer 1.16 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- e) einer LNG-Produktions- und Lageranlage mit einem Fassungsvermögen von 160 t LNG (Nummer 9.1.1.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- f) von zwei Gärrestlagern mit einer Lagerkapazität von insgesamt 19 084 m³ (Nummer 9.36 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- g) einer Gärrestaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 3 000 t/d (Nummer 8.11.2.3 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- h) eines Ammoniaklagers mit einer Lagerkapazität von 153 t (Nummer 9.3.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- i) einer Verladestation,
- j) einer Energiezentrale bestehend aus zwei Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 38,6 MW (Nummer 1.2.2.1 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Mit der Realisierung des Vorhabens soll voraussichtlich im Juni 2022 begonnen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 i. V. m. § 1 BImSchG sowie Nummer 8.6.3.1 (G/E) i. V. m. Nummer 9.1.1.2 (V), 1.16 (V), 9.1.1.1 (G), 9.36 (V), 8.11.2.3 (G/E), 9.3.1 (G) sowie 1.2.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Schallimmissionsprognose Nummer I12091020 vom 24. 2. 2021, uppenkamp + partner,

- Geruchsimmissionsprognose Nummer I13091220 vom 5. 3. 2021, uppenkamp + partner,
- Schornsteinhöhenberechnung nach TA-Luft PR21 H0042 vom 23. 11. 2021, Weyer Gruppe,
- Immissionsprognose PR21 H0042 vom 30. 11. 2021, Weyer Gruppe,
- Immissionsprognose Nummer I16005721 vom 26. 2. 2021, uppenkamp + partner,
- Sicherheitsbericht gemäß Störfallverordnung der nordfuel GmbH vom 14. 5. 2021,
- Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß KAS-18, vom 25. 3. 2021, Projektnummer 200142, Eiklenborg + Partner mbB,
- Brandschutzkonzept vom 22. 3. 2021, Hölscher,
- Blitzschutzkonzept vom 22. 3. 2021, Projektnummer 01/004, Udo Leipe,
- Fauna-Flora-Habitat Vorprüfung PR21 H0041 vom 30. 11. 2021, Weyer Gruppe,
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Voruntersuchung, Thalen Consult GmbH, vom 18. 2. 2020,
- Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht PR21 H0042 vom 2. 12. 2021, Weyer Gruppe,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 13. 10. 2020, AGL,
- Geotechnischer Bericht vom 12. 11. 2019, Projektnummer P054-19, GeoMD,
- Ausgangszustandsbericht (AZB), AZB-Vorprüfung vom 21. 12. 2020, Projektnummer CAL-20-0628.

Für das Vorhaben ist gemäß den §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. den Nummern 8.4.2.1 (S), 9.1.1.3 (S), 9.1.1.2 (A), 9.3.2 (A) und 1.2.2.1 (S) der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Durchführung der Vorprüfung entfällt, da von der Vorhabenträgerin, der Firma revis bioenergy GmbH, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt wurde. Diesem Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 e der 9. BImSchV notwendigen Unterlagen liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 4 des UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 26. 1. bis einschließlich 25. 2. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 417, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Friesoythe, Sitzungssaal, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 318, während der Öffnungszeiten,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer E.20,
nach Terminvereinbarung unter Tel. 04498 940-161.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 0441 799-2425 beim GAA Oldenburg und Tel. 04491 9292-0 bei der Stadt Friesoythe sowie Tel. 04498 940-161 bei der Gemeinde Saterland) und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 1. 2022** und endet mit Ablauf des **25. 3. 2022**, schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse des GAA Oldenburg: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Sofern eine Erörterung notwendig ist, wird sie aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann.

Durch die Durchführung der Online-Konsultation wird den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich oder elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Die zu behandelnden Informationen werden den Berechtigten vor der Online-Konsultation zugänglich gemacht.

Nach § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV werden die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen zusammengefasst und nach Themen sortiert tabellarisch aufbereitet. Im Rahmen der Online-Konsultation werden zu dieser tabellarischen Darstellung die Antworten der Antragstellerin und — soweit vorliegend — die Stellungnahmen der Fachbehörden gegenübergestellt. Ein Link zum Download der tabellarischen Darstellung wird ab dem 6. 5. 2022 im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ veröffentlicht. Ein Download wird bis zum 27. 5. 2022 unter Verwendung eines Kennwortes möglich sein.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben und die am Verfahren Beteiligten, werden gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG über die Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt und erhalten das zum Download erforderliche Kennwort unaufgefordert zugesandt.

Andere Interessierte können das Kennwort unter der E-Mail-Adresse poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de anfordern.

Die Einwenderin oder der Einwender und die am Verfahren Beteiligten haben bis einschließlich dem 3. 6. 2022 Gelegenheit sich zu der Erwiderung der Antragstellerin und den Stellungnahmen der Fachbehörden schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse des GAA Oldenburg: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) zu äußern.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Rahmen der Online-Konsultation nicht behandelt.

Findet eine Online-Konsultation nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 3. 11. 2021
 – 1 BvL 1/19 –

(Festsetzungsverjährung bei Erschließungsbeiträgen)

1. Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) erstreckt sich auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich. Daher muss auch die Möglichkeit zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage zeitlich begrenzt werden (Fortführung von BVerfGE 133, 143).
2. Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlangt zudem, dass der Zeitpunkt des Eintritts der tatsächlichen Vorteilslage für die Beitragspflichtigen erkennbar ist.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 118

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. 11. 2021

– 1 BvR 781/21 –
 – 1 BvR 798/21 –
 – 1 BvR 805/21 –
 – 1 BvR 820/21 –
 – 1 BvR 854/21 –
 – 1 BvR 860/21 –
 – 1 BvR 889/21 –

Bundesnotbremse I

(Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen)

1. Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen als Maßnahmen zur Bekämpfung einer Pandemie müssen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einschränkung von Grundrechten in jeder Hinsicht genügen.
2. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) schützt familienähnlich intensive Bindungen auch jenseits des Schutzes von Ehe und Familie. In seiner Ausprägung als umfassende allgemeine Handlungsfreiheit schützt dieses Grundrecht die Freiheit, mit beliebigen anderen Menschen zusammenzutreffen. In seiner Ausprägung als allgemeines Persönlichkeitsrecht schützt das Grundrecht davor, dass sämtliche Zusammenkünfte mit anderen Menschen unterbunden werden und die einzelne Person zu Einsamkeit gezwungen wird; anderen Menschen überhaupt begegnen zu können, ist für die Persönlichkeitsentfaltung von konstituierender Bedeutung.
3. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG schützt die gegebene tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit. Sie setzt in objektiver Hinsicht die Möglichkeit voraus, von ihr tatsächlich und rechtlich Gebrauch machen zu können; subjektiv genügt ein darauf bezogener natürlicher Wille.
 - a. In die Fortbewegungsfreiheit kann auch durch allein psychisch vermittelt wirkenden Zwang eingegriffen werden. Dieser muss nach Art und Ausmaß einem unmittelbar wirkenden physischen Zwang vergleichbar sein.
 - b. Ein Gesetz, das unmittelbar ohne weiteren Vollzugsakt in die Fortbewegungsfreiheit eingreift, kann den Schrankenregelungen in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 und Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG genügen.
 - c. Umfassende Ausgangsbeschränkungen kommen nur in einer äußersten Gefahrenlage in Betracht.

— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 118

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. 11. 2021
 – 1 BvR 971/21 –
 – 1 BvR 1069/21 –

Bundesnotbremse II

(Schulschließungen)

1. Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).
2. Das Recht auf schulische Bildung umfasst verschiedene Gewährleistungsdimensionen:
 - a) Es vermittelt den Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten, enthält jedoch keinen originären Leistungsanspruch auf eine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen.
 - b) Aus dem Recht auf schulische Bildung folgt zudem ein Recht auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten im Rahmen des vorhandenen Schulsystems.
 - c) Das Recht auf schulische Bildung umfasst auch ein Abwehrrecht gegen Maßnahmen, welche das aktuell eröffnete und auch wahrgenommene Bildungsangebot einer Schule einschränken, ohne das in Ausgestaltung des Art. 7 Abs. 1 GG geschaffene Schulsystem als solches zu verändern.
3. Entfällt der schulische Präsenzunterricht aus überwiegenden Gründen der Infektionsbekämpfung für einen längeren Zeitraum, sind die Länder nach Art. 7 Abs. 1 GG verpflichtet, den für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung so weit wie möglich zu wahren. Sie haben dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet.
4. Bei einer lange andauernden Gefahrenlage wie der Corona-Pandemie muss der Gesetzgeber seinen Entscheidungen umso fundiertere Einschätzungen zugrunde legen, je länger die zur Bekämpfung der Gefahr ergriffenen belastenden Maßnahmen anhalten. Allerdings dürfte der Staat große Gefahren für Leib und Leben am Ende nicht deshalb in Kauf nehmen, weil er nicht genug dazu beigetragen hat, dass freiheitsschonendere Alternativen zur Abwehr dieser Gefahren erforscht wurden.
5. Eine die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG auslösende bundesgesetzliche Verpflichtung der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten liegt nur dann vor, wenn das Gesetz nach seinem objektiven Regelungsgehalt bezweckt, Dritten individuelle Vorteile durch staatliche Leistungen zu verschaffen.

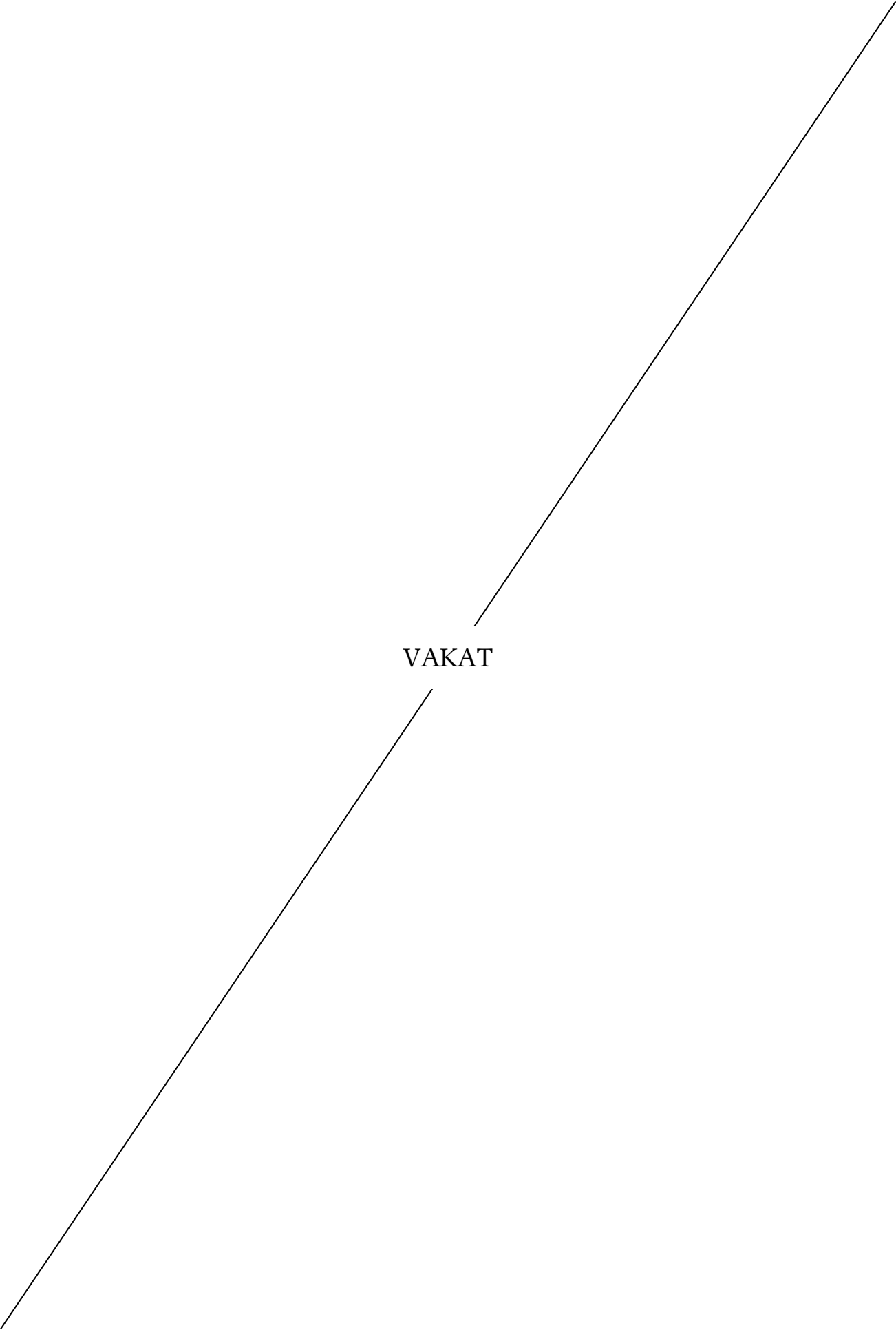
— Nds. MBL Nr. 2/2022 S. 118

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 16. 12. 2021
— 1 BvR 1541/20 —

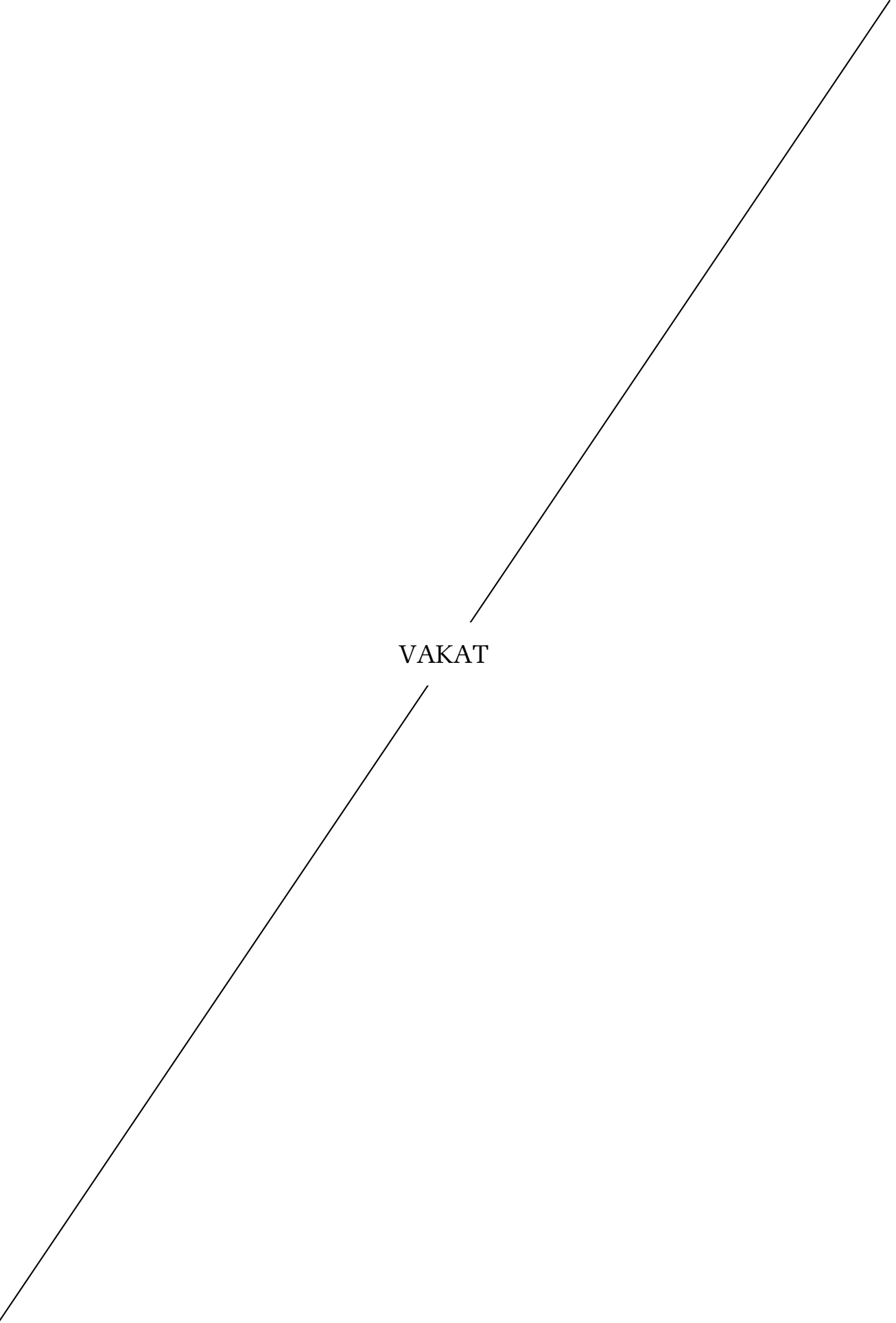
Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung
in der Triage

1. Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergibt sich für den Staat das Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen Behinderung und ein Auftrag, Menschen wirksam vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte zu schützen.
2. Der Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG kann sich in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit zu einer konkreten Schutzpflicht verdichten. Dazu gehören die gezielte, als Angriff auf die Menschenwürde zu wertende Ausgrenzung von Personen wegen einer Behinderung, eine mit der Benachteiligung wegen Behinderung einhergehende Gefahr für hochrangige grundrechtlich geschützte Rechtsgüter wie das Leben oder auch Situationen struktureller Ungleichheit.
Der Schutzauftrag verdichtet sich hier, weil das Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen besteht.
3. Dem Gesetzgeber steht auch bei der Erfüllung einer konkreten Schutzpflicht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Entscheidend ist, dass er hinreichend wirksamen Schutz vor einer Benachteiligung wegen der Behinderung bewirkt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2022 S. 119



VAKAT



VAKAT

